



Eidgenössische Volksabstimmung vom 13. Juni 1999



Dokumentation für die Mutterschaftsversicherung

Inhaltsübersicht

1	Zwölf gute Gründe für die Mutterschaftsversicherung	3
2	Mutterschaftsschutz heute	7
	• Der Verfassungsauftrag von 1945 und seine bisher gescheiterte Umsetzung	7
	• Der geltende Mutterschaftsschutz	7
	• Der geltende Mutterschaftsschutz ist lückenhaft	9
3	Das Mutterschaftsversicherungsgesetz vom 18. Dezember 1998	11
	• Die Leistungen der Mutterschaftsversicherung	11
	– Die zwei Leistungssysteme im Überblick	11
	– Bezahlter Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen	11
	– Die Grundleistung für Mütter mit bescheidenem Familieneinkommen	12
	– Leistungen bei Adoption	13
	– Karenzfrist	14
	• Kosten und Finanzierung	14
	• Auswirkungen auf die Wirtschaft	16
	• Durchführung	17
4	Oft gestellte Fragen ...	19
	• zum Schutz der Mutterschaft heute und seinen Lücken	19
	• zum Anspruch auf Leistungen	21
	• zum Mutterschaftsurlaub	23
	• zur Grundleistung	24
	• zur Adoption	25
	• zur Durchführung	25
	• zu Kosten und Finanzierung	26
5	Fakten und Zahlen	27
	• Der lange Weg zu einem gesetzlichen Schutz der Mutterschaft	27
	• Situation in Europa	29
	• Bedarfsleistungen in den Kantonen	30
	• Geburten / Kosten für Grundleistung	34
	• Finanzhaushalt EO / MSV-Fonds	35
	• Ausgaben / Einnahmen EO / MSV sowie Fondsstand	36
6	Musterreferat	37
7	Folienset	43
8	Stichwortregister	64
Anhang	Text des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über die Mutterschaftsversicherung	65
	Nützliche Adressen	72



Impressum

Konzept, Text: Eidg. Departement des Innern und Bundesamt für Sozialversicherung
Redaktion: Felix Blatter, Bern
Gestaltung, Satz, Druck: Genossenschaft Widerdruck, Bern

© Bundesamt für Sozialversicherung, April 1999

Weitere Exemplare der Dokumentation können bezogen werden beim
Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern
Fax 031 322 78 41, Tel. 031 322 91 95

Zwölf gute Gründe für die Mutterschaftsversicherung

1 **Ein Start ins neue Leben ohne finanzielle Sorgen für die Eltern**

Es ist entscheidend, dass in den ersten Wochen nach der Geburt Mutter und Kind eine möglichst unbelastete Beziehung aufbauen können. Dazu trägt die neue Mutterschaftsversicherung bei, die in der ersten Lebensphase des Kindes eine angemessene materielle Sicherheit gewährleistet: Die Lohnfortzahlung zu 80 Prozent verhindert einen Verdienstaustausch, und eine Grundleistung für Mütter mit bescheidenem Familieneinkommen lindert materielle Sorgen.

In der Armutsstudie Leu* wurden die erfassten Daten auch nach Haushaltstypen ausgewertet. Dabei zeigte sich, dass die Armutsquote bei Alleinerziehenden am grössten ist. Junge Familien mit drei oder mehr Kindern sind überdurchschnittlich stark von Armut betroffen. In der Schweiz leben heute die Hälfte aller Personen, deren Einkommen unter der Armutsgrenze liegen, in Paarbeziehungen mit Kindern.

* Leu Robert E., Burri Stefan, Priester Tom: Lebensqualität und Armut in der Schweiz, Bern 1997

2 **Die Mutterschaft ist heute ungenügend geschützt**

Der Schutz bei Mutterschaft ist heute ungenügend. Es besteht zwar ein Arbeitsverbot von mindestens acht Wochen nach der Geburt eines Kindes, doch ist die Lohnfortzahlung in dieser Zeit nicht in jedem Fall garantiert. Wegen des fehlenden Schutzes werden Frauen auf dem Arbeitsmarkt gegenüber Männern diskriminiert: Immer wieder kommt es vor, dass Arbeitgeber die in der Regel allein zu tragenden Kosten scheuen, die ihnen aus der Mutterschaft einer Angestellten erwachsen können. Die Tatsache, dass eine längere Betriebszugehörigkeit bei einer Mutterschaft häufig höhere Leistungen auslöst, schränkt ausserdem die berufliche Mobilität der Frauen unnötig ein.

3 **Die Mutterschaftsversicherung ist ein Gebot der Gerechtigkeit**

Wie bei Militärdienst oder nach einem Unfall soll auch bei Mutterschaft eine Sozialversicherung die finanzielle Einbusse einschränken, die aus der Arbeitsverhinderung entsteht. Ein Anspruch, auf den die Mütter seit dem Verfassungsauftrag vor 54 Jahren warten. Die Mutterschaftsversicherung stellt alle erwerbstätigen Mütter gleich: Alle haben einen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen und es macht keinen Unterschied mehr, wie lange die Mutter schon beim gleichen Arbeitgeber tätig war und in welcher Branche sie beschäftigt ist. Allerdings bleiben grosszügigere Regelungen – beispielsweise in einem Gesamtarbeitsvertrag – vorbehalten.

4 **Geschützt sind nicht ausschliesslich die berufstätigen Mütter**

Weil die Familien- und Erziehungsarbeit aller Mütter Anerkennung und Unterstützung verdient, ist die Mutterschaftsversicherung nicht auf die erwerbstätigen Frauen beschränkt. Versichert sind auch Frauen, die sich ausschliesslich der Familie widmen, oder Frauen, die ohne Barlohn im Betrieb des Ehemannes mitarbeiten, was in bäuerlichen und gewerblichen Betrieben häufig vorkommt.

5 **Die Mutterschaftsversicherung ist eine vernünftige und tragfähige Lösung**

Das Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung garantiert massvolle Leistungen und beschränkt sich mit seinen zwei Leistungssystemen auf das Notwendigste. Einerseits deckt die Grundleistung für Mütter mit bescheidenem Familieneinkommen besonders jene Kosten, die durch die Geburt eines Kindes entstehen.

Andererseits haben erwerbstätige Mütter Anrecht auf einen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen mit einem Erwerbssersatz von 80 Prozent.

Die Leistungen werden nicht mit der Giesskanne, sondern entsprechend der Situation und den Bedürfnissen der Mütter ausgerichtet:

Der Erwerbssersatz kompensiert den durch die Geburt bedingten Verdienstaufschlag und wird damit nur an Mütter ausgerichtet, die wirklich einen Erwerbssausfall erleiden. Die Grundleistung ist von der wirtschaftlichen Lage der Familie abhängig und wird nur dort gewährt, wo aufgrund des Familieneinkommens ein Bedarf ausgewiesen ist. Die Mutterschaftsversicherung bringt nicht einen luxuriösen Ausbau unserer Sozialwerke. Mit ihr wird ein minimaler Schutz bei Mutterschaft verwirklicht und eine stossende Lücke geschlossen.

Die Unternehmen sparen Geld

6

Die Arbeitgeber sparen mit der Mutterschaftsversicherung jährlich etwa 350 Millionen Franken ein, weil sie künftig während dem Mutterschaftsurlaub keinen Lohn mehr zahlen müssen. Besonders Kleinbetriebe stehen wegen der heutigen, erst noch ungenügenden Pflicht, den Lohn während dem Mutterschaftsurlaub weiter zu zahlen, oft vor grossen Problemen. Am meisten Entlastung bringt die Mutterschaftsversicherung in Wirtschaftszweigen mit einem hohen Anteil an jungen Frauen. Die Entlastung der Wirtschaft durch die Mutterschaftsversicherung wird auch von Wirtschaftsvertretern nicht bestritten.

Die Kosten sind bescheiden

7

Alle vorgesehenen Leistungen der Mutterschaftsversicherung kosten zusammen rund 500 Millionen Franken jährlich. Insgesamt werden von den Sozialversicherungen jedes Jahr rund 94 Milliarden Franken* ausgegeben: Mit der Mutterschaftsversicherung steigen diese Ausgaben also nur etwa um ein halbes Prozent. Das ist tragbar. Besonders wenn man bedenkt, dass die Unternehmen Lohnfortzahlungen von 350 Millionen Franken einsparen.

* Bundesamt für Sozialversicherung, Schweizerische Sozialversicherungsstatistik, 1998, Bern 1998, Seite 36

Die Finanzierung ist gesichert

8

Zur Finanzierung der Mutterschaftsversicherung wird auf den Fonds der Erwerbssersatzordnung (EO) zurückgegriffen. Die erheblichen Überschüsse dieses Fonds erlauben es, für die ersten Jahre sowohl die Leistungen der EO als auch der Mutterschaftsversicherung zu bezahlen, ohne dass neue Geldquellen erschlossen werden müssen. Droht der Fonds zu einem späteren Zeitpunkt unter eine bestimmte Höhe zu sinken, so werden zusätzliche Mittel erhoben. Dabei wird das Volk an der Urne entscheiden können, ob es eine Finanzierung über die Mehrwertsteuer will. Andernfalls erhöht der Bundesrat die Lohnabgaben von 3 auf 5 Promille. Die Bundeskasse wird so oder so nicht belastet.

Erfüllung des europäischen Mindeststandards

9

Mit der Verwirklichung eines 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs und dem Erwerbssersatz von 80 Prozent erfüllt das schweizerische Sozialversicherungssystem den europäischen Mindeststandard nach EU-Recht. Trotzdem bleibt die Schweiz immer noch weit hinter andern Ländern zurück.* Die meisten Staaten der EU gehen über dieses Minimum hinaus.

* Siehe auch
Ländervergleich
Seite 29

Die Mutterschaftsversicherung als Akt der Solidarität mit Müttern und Familien

10

Die Mutterschaftsversicherung als Sozialwerk für alle Mütter und Familien ist ein unverzichtbares Element einer zeitgemässen Familienpolitik. Es geht nicht nur um

die Gesundheit von Mutter und Kind, sondern auch um den Aufbau einer möglichst unbelasteten Beziehung in den ersten Wochen nach der Geburt. Zu den bisherigen Massnahmen zur Unterstützung von Familien, wie Kinderzulagen, Steuerentlastungen oder Bedarfsleistungen an Eltern, werden mit dem Erwerbsersatz und der Grundleistung der Mutterschaftsversicherung zwei weitere Elemente hinzugefügt. Gemessen am persönlichen und finanziellen Einsatz, den alle Eltern erbringen, sind alle diese Leistungen zur Entlastung der Familien gering und decken nur einen kleinen Teil der Aufwendungen der Familien.

11 **Die Mutterschaftsversicherung stellt die erwerbstätigen Mütter gleich**

Heute muss die eine Mutter nach der Geburt ihres Kindes einen empfindlichen Lohnausfall in Kauf nehmen, eine andere kann einen bezahlten Urlaub beanspruchen – nach Kriterien, die nichts mit der persönlichen, familiären oder sozialen Lage der jeweiligen Mutter zu tun haben. Die Dauer des bezahlten Mutterschaftsurlaubs hängt bisher davon ab, wie lange die Mutter bereits beim gleichen Arbeitgeber tätig ist. Bei jedem Stellenwechsel verliert sie die Ansprüche, die sie sich aufgrund ihres Dienstalters erworben hat. Erst die Mutterschaftsversicherung stellt alle erwerbstätigen Mütter gleich.

12 **Die Mutterschaftsversicherung als Beitrag zur Gleichstellung von Frau und Mann**

Heute vermindert die Pflicht der Arbeitgeber, den Lohn bei Mutterschaft weiter zu zahlen, die Chancen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Der Arbeitgeber muss bei der Anstellung einer jungen Frau damit rechnen, dass sie Mutter wird. Dann müssen sie einen Lohn zahlen, obwohl die Angestellte nicht arbeiten kann und darf. Muss ein Arbeitnehmer hingegen Militärdienst leisten, so übernimmt die Erwerbsersatzordnung die Begleichung seines Lohnes. Mit der Mutterschaftsversicherung entfällt diese Benachteiligung der Frauen.

Frauen soll es zudem mit der Mutterschaftsversicherung erleichtert werden, Berufstätigkeit und Familie zu vereinbaren – etwas, das für Männer seit je eine Selbstverständlichkeit ist. Die Frauen können sich oft nur für Kinder entscheiden, wenn sie ihre Berufstätigkeit aufgeben oder sehr stark einschränken – oder dann setzen sie sich für längere Zeit einer ganz erheblichen Doppelbelastung aus. Die Mutterschaftsversicherung trägt dazu bei, dass sich Berufstätigkeit und Familie besser vereinbaren lassen.

13 Der Verfassungsauftrag von 1945 und seine bisher gescheiterte Umsetzung

1945 wurde in wirtschaftlich schwierigen Zeiten mit überwältigendem Mehr der Familienschutzartikel 34quinquies in die Bundesverfassung aufgenommen: Mehr als drei Viertel der Stimmbürger und 21 von 22 Ständen stimmten der Vorlage zu. Sie gaben dem Bund damit den Auftrag, eine Mutterschaftsversicherung einzurichten, denn der Schutz von Mutter und Kind war bereits damals als wichtiger Bestandteil der Familienpolitik anerkannt worden. 1945 wurde sowohl an die Deckung der Pflegekosten bei Mutterschaft – die heute von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen werden – wie auch an den Lohnersatz für Arbeitnehmerinnen gedacht.

Bisher scheiterten Versuche, eine Mutterschaftsversicherung einzurichten, insbesondere daran, dass die Vorlagen viel weiter gingen als das heutige Modell:

- So sah die 1984 abgelehnte Volksinitiative «Für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft» neben einem Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen – mit vollem Erwerbersatz bzw. einem Taggeld für nichterwerbstätige Mütter – auch einen Elternurlaub von mindestens neun Monaten für erwerbstätige Eltern vor.
- Die 1987 vom Parlament gutgeheissene Lösung lehnte sich stark an die Erwerbersatzordnung an und gewährte auch den Müttern ohne Erwerbstätigkeit ein Taggeld von 39 Franken, das unabhängig vom Familieneinkommen war.

Den Schweizerinnen und Schweizern ging ein Mutterschaftsschutz in diesem Umfang offenbar zu weit. Beide Vorlagen wurden in Volksabstimmungen verworfen. Mit dem heutigen Modell liegt eine schlankere Lösung vor.

Der geltende Mutterschaftsschutz**14 Schutzvorschriften: ja, aber ...**

In der Schweiz stehen arbeitsrechtliche Schutzvorschriften für die Mütter schon seit dem 19. Jahrhundert in Kraft, unsere Gesetzgebung hat allerdings mit der internationalen Entwicklung kaum Schritt gehalten. Der Schutz der Mutterschaft ist zwar in verschiedenen Erlassen von Bund, Kantonen und Gemeinden geregelt. Diese wurden aber nie genügend aufeinander abgestimmt. Das System ist folglich uneinheitlich, lückenhaft und weist Ungerechtigkeiten auf.

15 Gesundheits- und Kündigungsschutz

Das Arbeitsgesetz untersagt die Beschäftigung von Müttern in den acht Wochen nach der Geburt. Die Lohnfortzahlung während diesem Arbeitsverbot ist aber nicht immer gewährleistet, und sie ist nicht für alle Arbeitnehmerinnen während der gleichen Dauer sichergestellt.

Das Arbeitsgesetz enthält für Schwangere und für stillende Mütter weitere Schutzbestimmungen. So dürfen schwangere Frauen in den acht Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft keine Nachtarbeit leisten.

Das Obligationenrecht seinerseits regelt den Kündigungsschutz, der während der ganzen Dauer der Schwangerschaft und den 16 Wochen nach der Geburt des Kindes besteht.

16 Versicherungsschutz für die Kosten der Geburt

Die Pflegeleistungen bei Mutterschaft sind nicht Gegenstand der Mutterschaftsversicherung. Die Kosten der Geburt werden von der obligatorischen Kranken-

versicherung übernommen, ebenso die Kosten für Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft und nach der Geburt sowie für Geburtsvorbereitungskurse und für die Stillberatung.

Schutz vor Erwerbsausfall

Der Schutz vor Erwerbsausfall ist nicht einheitlich geregelt, sondern je nach Arbeitsverhältnis – und damit von Frau zu Frau – unterschiedlich ausgestaltet:

- **Regelung nach Obligationenrecht:** Die Lohnfortzahlung ist im Obligationenrecht (OR) geregelt, wo die Mutterschaft der Krankheit gleichgestellt ist. Die Dauer, während der der Lohn weiter zu zahlen ist, beträgt im ersten Dienstjahr drei Wochen und verlängert sich mit der Anzahl Dienstjahre. Wie lange die Lohnfortzahlung nach dem ersten Dienstjahr währen soll, schreibt das OR nicht genau vor, sondern fordert lediglich, der Lohn sei in den Folgejahren «für eine angemessene längere Zeit» weiter zu zahlen. Was «angemessen» ist, haben folglich die Gerichte bei Streitigkeiten zu entscheiden. Die Dauer der Lohnfortzahlung wird von den kantonalen Arbeitsgerichten unterschiedlich festgelegt. Nach der «Berner Tabelle», die bei den Gerichten in den Kantonen die grösste Verbreitung findet, beträgt der Anspruch
- im 2. Dienstjahr: einen Monat,
 - im 3. und 4. Dienstjahr: zwei Monate,
 - im 5. bis 9. Dienstjahr: drei Monate,
 - im 10. bis 14. Dienstjahr: vier Monate.

17

Die Pflicht, den Lohn während den acht Wochen des Arbeitsverbotes weiter zu bezahlen, besteht also erst ab dem 3. Dienstjahr. Gerade junge Frauen, die ihre Stelle erst vor kurzem angetreten oder gewechselt haben und die oft kleine Löhne haben, werden benachteiligt.

Doch selbst ab dem 3. Dienstjahr ist der Lohn während der Zeit des Arbeitsverbotes nicht in jedem Fall gesichert, weil es sich um einen Gesamtanspruch pro Jahr handelt: War die Mutter im selben Jahr auch schon krank, so kann die ihr zustehende Frist bereits ganz oder zumindest teilweise aufgebraucht sein. Erst mit dem neuen Dienstjahr entsteht wieder ein neuer Anspruch.

- **Gesamtarbeitsverträge:** Das Auszahlen des Lohnes während dem Mutterschaftsurlaub, also der bezahlte Mutterschaftsurlaub, ist nicht nur abhängig von der Beschäftigungsdauer, sondern auch von der Branche. Oft werden in Gesamtarbeitsverträgen (GAV) spezifische Regelungen vorgesehen. Diese gehen weiter als das Minimum gemäss Obligationenrecht, machen aber den Anspruch oft ebenfalls vom Dienstalter abhängig, wobei die Unterschiede sehr gross sind: So werden im ersten Dienstjahr zwischen 3 und 16 Wochen Mutterschaftsurlaub gewährt, im zweiten Dienstjahr sind es zwischen 6 und 16 Wochen. Durchschnittlich ergibt sich folgender Anspruch:
- im 1. Dienstjahr: 7,1 Wochen
 - im 2. Dienstjahr: 9,6 Wochen
 - im 3. und 4. Dienstjahr: 10,7 Wochen
 - im 5. bis 9. Dienstjahr: 14,6 Wochen
 - im 10. bis 19. Dienstjahr: 21,5 Wochen

18

Einem GAV unterstehen allerdings nur 40 Prozent der angestellten Frauen.

- **Öffentlicher Dienst:** Für die Mütter vorteilhaftere Regelungen finden sich auch im öffentlichen Dienst. So beträgt der Mutterschaftsurlaub in 14 kantonalen Verwaltungen und beim Bund 16 Wochen beziehungsweise vier Monate (wobei die Leistungen zum Teil von der Einhaltung von Karenzfristen oder von der Weiterführung des Dienstverhältnisses nach dem Mutterschaftsurlaub abhängen).

19

20 **Sonderleistungen in elf Kantonen**

Bedarfsleistungen an Eltern richten 11 Kantone aus. Es sind dies die Kantone ZH, LU, GL, ZG, FR, SH, SG, GR, VD, TI und NE. Die Leistungen sind für Mütter und zum Teil auch für Väter in finanzieller Not bestimmt. Die kantonalen Regelungen lehnen sich an das System der Ergänzungsleistungen an, auf die Bezügerinnen und Bezüger von AHV- oder IV-Renten Anspruch haben, sofern ihr Einkommen eine bestimmte Grenze nicht erreicht. Den Eltern wird je nach Kanton während 6 bis 24 Monaten (Tessin bis zu 3 Jahren) nach der Geburt eines Kindes der Differenzbetrag zwischen Einkommen und der gemäss errechnetem Lebensbedarf festgelegten Einkommensgrenze ausgerichtet.

Siehe auch
Seiten 30–33

21 **Der geltende Mutterschaftsschutz ist lückenhaft Lohnausfall möglich**

Kann eine Mutter wegen einer Geburt nicht berufstätig sein, so riskiert sie heute einen Lohnausfall. Hier besteht eine Lücke, die durch die Mutterschaftsversicherung geschlossen wird. Es ist eine Ungerechtigkeit, dass das Arbeitsgesetz den Müttern zwar die Arbeitsleistung verbietet, ihnen aber das Einkommen nicht garantiert. Die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber ist gerade bei sehr jungen Müttern ungenügend. Dazu kommt, dass der Anspruch durch Krankheit im gleichen Jahr bereits aufgebraucht sein kann, denn Mutterschaft wird im Obligationenrecht der Krankheit gleichgestellt.



■ **So kann heute ein Lohnanspruch dahinschmelzen**

- Eine Frau tritt am 1. Dezember 1998 eine neue Stelle an.
- Im Januar 1999 muss sie wegen einer Grippe der Arbeit zwei Wochen lang fernbleiben.
- Anfangs Oktober bringt sie ein Kind zur Welt. Ihr Mindestanspruch auf Lohn während des achtwöchigen Arbeitsverbotes beträgt noch gerade eine Woche.
- Muss sie ihre Arbeit bereits vor der Niederkunft unterbrechen, weil bei der Schwangerschaft Komplikationen auftreten, so hat sie auch diese letzte Woche schon aufgebraucht und erhält nach der Geburt gar keinen Lohn mehr.



22 **Taggeldversicherung fakultativ**

Eine Taggeldversicherung ist auch im neuen Krankenversicherungsgesetz nicht obligatorisch. Die freiwillige Taggeldversicherung wird im Rahmen der sozialen Krankenversicherung zudem nur für niedrige Taggelder (zum Beispiel 6, 10 oder 30 Franken) angeboten. Solche Summen können den Erwerbsausfall keinesfalls kompensieren. Will eine Frau ihren Erwerbsausfall bei Mutterschaft mit noch tragbaren Prämien voll abdecken, muss sie sich über ihren Arbeitgeber im Rahmen einer Kollektivversicherung schützen können. Ist das nicht möglich, so bleibt ihr noch eine Einzelversicherung nach Privatversicherungsrecht. Das wird sie sich aber kaum leisten können, weil die Prämien dort risikogerecht ausgestaltet und entsprechend hoch sind.

23

Der geltende Mutterschaftsschutz weist gewichtige Lücken auf: Weder durch die bestehende Lohnfortzahlung noch durch die freiwillige Taggeldversicherung in der Krankenversicherung sind alle erwerbstätigen Mütter genügend geschützt. Zwar wurden in den vergangenen 54 Jahren gewisse Lücken im Mutterschaftsschutz gestopft, doch der Verfassungsauftrag von 1945 wird erst mit der vorliegenden Mutterschaftsversicherung erfüllt.

Die Leistungen der Mutterschaftsversicherung

24 Die zwei Leistungssysteme im Überblick

Das Mutterschaftsversicherungsgesetz kennt zwei Leistungssysteme, die unabhängig voneinander ausgestaltet sind. Beide Leistungen können zusammen beansprucht werden, wenn dazu die Voraussetzungen gegeben sind. Das hat zur Folge, dass eine Mutter je nach den Umständen

- beide Leistungen (erwerbstätige Mutter mit geringem Familieneinkommen)
- nur eine Leistung (erwerbstätige Mutter mit höherem Familieneinkommen oder nichterwerbstätige Mutter mit tiefem Familieneinkommen) oder
- gar keine Leistung (nichterwerbstätige Mutter mit höherem Familieneinkommen)

beziehen darf. Anspruch auf eine Entschädigung für Erwerbsausfall hat die Mutter, wenn sie erwerbstätig ist. Der Anspruch auf eine Grundleistung hängt vom Familieneinkommen ab.



■ Zwei Leistungssysteme

■ Die Mutterschaftsversicherung sieht zwei Leistungssysteme vor:

- • einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen für erwerbstätige Mütter;
- • eine einmalige Grundleistung von höchstens 4020 Franken für Mütter in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, egal ob sie erwerbstätig sind oder nicht.



Bezahlter Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen

25 ■ **Anspruch:** Jede erwerbstätige Mutter, sei sie Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende, hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. 12 Wochen des Urlaubs müssen nach der Niederkunft bezogen werden. Höchstens zwei Wochen können vor der Niederkunft beansprucht werden.

26 ■ **Voraussetzung:** Um den bezahlten Mutterschaftsurlaub beanspruchen zu können, müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Die Mutter muss während der ganzen Dauer der Schwangerschaft als Arbeitnehmerin oder als Selbständigerwerbende versichert, also erwerbstätig gewesen sein (sog. Karenzfrist);
- Das Kind muss lebensfähig sein oder die Schwangerschaft muss mindestens 28 Wochen gedauert haben. Bei einer Totgeburt vor der 28. Woche gibt es keine Leistungen der Mutterschaftsversicherung.

27 ■ **Höhe der Entschädigung:** Während dem Urlaub von 14 Wochen leistet die Mutterschaftsversicherung eine Entschädigung für Erwerbsausfall von 80 Prozent des Einkommens. Wie bei der Unfall- und Arbeitslosenversicherung wird der Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes auf 97 200 Franken festgelegt. Zusätzlich übernimmt die Versicherung auch die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen.

Siehe auch

Folie 8,

Seite 57

28 ■ **Teilweise Lohnfortzahlung:** Es kann vorkommen, dass eine Frau nicht während der ganzen Schwangerschaft erwerbstätig war. Weil sie damit die nötige Versicherungsdauer nicht erreicht, hat sie keinen Anspruch auf den Erwerbsersatz

der Mutterschaftsversicherung. Sie geht aber nicht einfach leer aus, sondern sie hat Anspruch auf eine teilweise Lohnfortzahlung während des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs. Für diese seltenen Fälle wurde die bisherige Regelung für die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft im Obligationenrecht beibehalten und sogar leicht verbessert. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Mutterschaft besteht dann weiterhin im gleichen Umfang wie bei Krankheit. Allerdings werden Absenzen wegen Krankheit, Unfall usw. nicht mit der Absenz wegen der Mutterschaft zusammengezählt.

■ **Gesamtarbeitsverträge (GAV)** und andere Regelungen, die weiter gehen als das neue Mutterschaftsversicherungsgesetz, beispielsweise im öffentlichen Dienst, behalten ihre Gültigkeit und werden durch die Mutterschaftsversicherung nicht berührt. Sie werden also nicht etwa automatisch aufgehoben. Um zu entscheiden, ob die Arbeitnehmerin nun Anspruch auf die Leistung gemäss Gesamtarbeitsvertrag oder gemäss Mutterschaftsversicherung hat, wird eine Gesamtbetrachtung angestellt.

Besteht zum Beispiel nach Gesamtarbeitsvertrag Anspruch auf volle Lohnfortzahlung während acht Wochen, so erhält die Arbeitnehmerin nicht während acht Wochen den vollen Lohn und während sechs Wochen die Versicherungsleistung von 80 Prozent des Lohnes, sondern während 14 Wochen die Versicherungsleistung. Sieht der Gesamtarbeitsvertrag hingegen für 14 oder 16 Wochen die volle Lohnfortzahlung vor, so ist diese Lösung für die Mutter günstiger und muss weiterhin angewandt werden. Selbstverständlich erbringt die Versicherung die Leistung in allen Fällen während 14 Wochen, Arbeitgeberin oder Arbeitgeber müssen also bloss die Differenz zwischen den Leistungen der Mutterschaftsversicherung und denen gemäss GAV bezahlen.

Die Grundleistung für Mütter mit bescheidenem Familieneinkommen

■ **Maximum von 4020 Franken:** Die Grundleistung ist eine einmalige Leistung von maximal 4020 Franken (dieser Betrag entspricht der vierfachen monatlichen Minimalrente der AHV). Sie steht allen Müttern zu, also Arbeitnehmerinnen, Selbständigerwerbenden und Frauen ohne Erwerbstätigkeit. Der Anspruch auf die Grundleistung ist abhängig von der Höhe des Einkommens. Angerechnet wird nicht nur das Einkommen der Mutter, sondern auch das ihres Ehemannes. Auch wenn die Mutter nicht verheiratet ist, aber mit dem Vater des Kindes zusammenlebt, wird das Einkommen des Vaters mitgezählt. Neben den Erwerbseinkommen und den Ersatzeinkommen, wie Renten und Taggelder, wird auch ein Zwanzigstel des 100 000 Franken übersteigenden Teils des Reinvermögens angerechnet.

■ **Abgestufte Grundleistung:** Die Grundleistung beträgt höchstens 4020 Franken. Sie wird bis zu einem jährlichen Familieneinkommen von 36 180 Franken voll ausgerichtet. Mit steigendem Einkommen sinkt der Betrag der Grundleistung. Ab einem Jahreseinkommen von 72 360 Franken wird keine Grundleistung mehr ausgerichtet.

■ **Exportverbot:** Für den Bezug der Grundleistung besteht eine Wohnsitzklausel. Die Grundleistung wird deshalb nicht exportiert und somit an Grenzgängerinnen nicht ausgerichtet.

■ **Kosten von 58 Millionen Franken pro Jahr:** Mit der Grundleistung werden jährlich 58 Millionen Franken gezielt für Mütter und Familien eingesetzt, die auf einen solchen Beitrag angewiesen sind. Mit dem Erwerbssersatz und der Grundleistung zusammen werden einer Mutter mit kleinem Lohn und bescheidenem Familieneinkommen der Erwerbsausfall und die zusätzlichen Kosten voll ersetzt.

29

30

31

Siehe auch
Folie 9,
Seite 59

32

33

- 34 ■ **Anlehnung an AHV:** Die Eckwerte für die Grundleistung wurden aus dem System der AHV übernommen. Das hat den Vorteil, dass sie sich bei jeder Rentenerhöhung automatisch an die neuen Werte anpassen.



■ **Das kann eine Mutter erwarten**

- Die Gesamtleistung der Mutterschaftsversicherung hängt vom Einkommen der Mutter für den Erwerbssersatz sowie vom Familieneinkommen für die Grundleistung ab.



■ **Beispiel 1:**

- Situation: Alleinstehende Mutter mit einem Erwerbseinkommen von 30 000 Franken im Jahr, keine weiteren Einkünfte:
■ Leistungen: 6444 Franken Erwerbssersatz und 4020 Franken Grundleistung, gesamthaft 10 464 Franken.



■ **Beispiel 2:**

- Situation: Mutter mit einem Erwerbseinkommen von 20 000 Franken im Jahr, Familieneinkommen 50 000 Franken:
■ Leistungen: 4296 Franken Erwerbssersatz und 2484 Franken Grundleistung, gesamthaft 6780 Franken.



■ **Beispiel 3:**

- Situation: Mutter mit einem Erwerbseinkommen von 30 000 Franken im Jahr, Familieneinkommen 80 000 Franken:
■ Leistungen: 6444 Franken Erwerbssersatz und keine Grundleistung, gesamthaft 6444 Franken.



■ **Beispiel 4:**

- Situation: Nichterwerbstätige Mutter mit einem Familieneinkommen von 80 000 Franken im Jahr:
■ Leistungen: Keine Leistung der Mutterschaftsversicherung.



Siehe auch
Folie 10,
Seite 61

Leistungen bei Adoption

- 35 ■ **Vier Wochen Urlaub und die Grundleistung:** Bei der Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption besteht grundsätzlich ein Anspruch auf einen Adoptionsurlaub von vier Wochen (Erwerbssersatz von 80 Prozent des Verdienstes) und auf die Grundleistung in der gleichen Höhe wie bei einer Mutterschaft. Das ist durch die Gleichstellung der Adoption mit dem durch Geburt begründeten Kindesverhältnis gerechtfertigt. Auch die Adoption bedingt Anpassungen im Familienleben und verursacht besondere Kosten.

Es ist nicht einfach, ein Kind neu in eine Familie zu integrieren. Die Mutter soll sich auch dem adoptierten Kind voll widmen können. Deshalb ist auch bei Adoption ein Urlaub nötig. Weil aber die Erholungszeit der Mutter wegfällt, wird mit vier Wochen ein kürzerer Urlaub gewährt als bei Mutterschaft.

Die Leistungen werden nicht erst bei der eigentlichen Adoption ausgerichtet, sondern schon bei der Aufnahme des Kindes zur späteren Adoption, denn zu diesem Zeitpunkt müssen sich Eltern und Kind umstellen und ihre Beziehung aufbauen. Das ist auch der Moment, den Adoptionsurlaub zu beziehen.

■ **Voraussetzungen für den Leistungsanspruch:** Kein Anrecht auf einen Urlaub besteht bei der Adoption eines Stiefkindes, weil das Kind schon vorher bei einem Elternteil – meistens der Mutter – lebt. Auch bei der Adoption eines Kindes, das älter als acht Jahre ist, besteht kein Anspruch auf eine Leistung, weil dieses Kind schon zur Schule geht und nicht eine Betreuung braucht, die mit derjenigen eines Säuglings vergleichbar ist. 36

■ **Gemeinschaftliche Adoption/Einzeladoption:** Bei der gemeinschaftlichen Adoption – die nur für Ehegatten möglich ist – hat immer die Adoptivmutter Anspruch auf den Adoptionsurlaub und die Grundleistung. Es besteht also kein Wahlrecht: Ist die Adoptivmutter nicht erwerbstätig, so kann nicht der Adoptivvater den vierwöchigen bezahlten Adoptionsurlaub beziehen. Auch bei Mutterschaft kann nicht der Vater den Urlaub beziehen, wenn die Mutter nicht erwerbstätig ist. Bei der seltenen Adoption durch eine Einzelperson haben sowohl Frauen wie auch Männer einen Anspruch: 1996 gab es 23 Einzeladoptionen, davon zwei durch Männer; 1997 gab es deren 22, davon 5 durch Männer. 37

■ **Pflegekinderbewilligung:** Die Leistungsvoraussetzungen im Gesetz sind auf die schweizerischen Verhältnisse zugeschnitten, wo die Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption die entsprechende Pflegekinderbewilligung braucht. Fälle, in denen ein Kind ohne Bewilligung aus dem Ausland in die Schweiz gebracht wird, geben keinen Anspruch. Eine solche Bewilligung nach Zivilgesetzbuch kann nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erteilt werden. Es ist also auch nicht möglich, bei Adoptionen Leistungen zu exportieren. 38

■ **Kosten:** Angesichts der geringen Zahl von Adoptionen – es sind schätzungsweise 450 im Jahr, die für die Leistungen in Frage kommen – werden die jährlichen Kosten etwa 1 Million Franken betragen. 39

Karenzfrist 40
Die Mutter muss mindestens während der ganzen Dauer der Schwangerschaft versichert gewesen sein, um Leistungen beziehen zu können (sog. Karenzfrist). Wird erst während der Schwangerschaft eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, zahlt die Versicherung keinen Erwerbsersatz. Eine Ausländerin, die schon schwanger ist, wenn sie in die Schweiz kommt, hat keinen Anspruch auf die Leistungen der Mutterschaftsversicherung. Bei Adoption beträgt die Karenzfrist in Analogie neun Monate.

Kosten und Finanzierung 41
Jährliche Gesamtkosten von rund 500 Millionen Franken

Die Mutterschaftsversicherung wird jährlich rund 500 Millionen Franken kosten: Der Erwerbsersatz kommt nach den Hochrechnungen jährlich auf 435 Millionen Franken zu stehen und ersetzt die Lohnfortzahlung der Arbeitgeber bei Mutterschaft. Heute werden von den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen für die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft jährlich schon etwa 350 Millionen Franken aufgebracht. Davon entfallen etwa 35 Millionen Franken auf die öffentliche Verwaltung als Arbeitgeberin (Bund: 3 Millionen Franken, Kantone und Gemeinden: 32 Millionen Franken).

Die Grundleistung kostet 58 Millionen Franken und wird gezielt dort ausgeschüttet, wo ein Bedarf nachgewiesen ist.

Die Kosten der Mutterschaftsversicherung entsprechen bloss einem halben Prozent der Ausgaben aller Sozialversicherungen. In der Schweiz werden dafür jährlich 94 Milliarden Franken ausgegeben.

42

■ ■ ■ Geburten und Anspruchsberechtigte

■ Bei der Schätzung der zu erwartenden Kosten wird von 81 141 Geburten im Jahr
■ ausgegangen. Von den Müttern sind voraussichtlich 54 714 oder zwei Drittel
■ erwerbstätig, 26 427 oder ein Drittel sind nicht erwerbstätig.*
■ 45 Prozent der Mütter kommen in den Genuss des Erwerbsersatzes allein,
■ 17 Prozent erhalten ausschliesslich die Grundleistung, 23 Prozent werden beide
■ Leistungen ausbezahlt und 15 Prozent der Mütter können von der Mutterschafts-
■ versicherung nicht profitieren.

Siehe auch

Folie 11,

Seite 63

■ * Bundesamt für Statistik, Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz 1995–2050, Bern 1996

■ ■ ■

43

Die Finanzierung ist gesichert

Der Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung (EO) wird zum gemeinsamen Fonds der EO und der Mutterschaftsversicherung. Obwohl die Lohnbeiträge an die Erwerbsersatzordnung 1995 gesenkt wurden, enthält dieser Fonds heute ein Vermögen von rund 3 Milliarden Franken. Damit könnten die EO-Ausgaben, die pro Jahr 800 Millionen Franken betragen, selbst bei einem Verzicht auf die laufenden Einnahmen, fast vier Jahre lang bestritten werden. Dieses Fondsvermögen sichert nun in der Anfangsphase die Finanzierung beider Sozialwerke.

Das Öffnen des EO-Fonds für die Mutterschaftsversicherung ist doppelt gerechtfertigt. Zum einen ist es sinnvoll, für die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung auf die Überschüsse einer offensichtlich überfinanzierten Versicherung zurückzugreifen, damit erst später eine Anhebung der Mehrwertsteuer oder eine Erhöhung der Lohnprozente nötig ist. Zum andern haben jahrzehntelang auch Hunderttausende von Frauen den Fonds durch ihre Beiträge gespiesen, ohne je in den Genuss von Leistungen gekommen zu sein.

Siehe auch

Finanzhaushalt

Seite 35

Siehe auch

Grafiken

Seite 36

Sinkt das Vermögen des gemeinsamen Fonds ab zirka 2004 unter eine halbe Jahresausgabe, so sieht das Gesetz vor, ihn durch eine geringfügige Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,25 Prozentpunkte im Gleichgewicht zu behalten. Wenn die Armereform XXI eine weitere Reduktion der Diensttage mit sich bringt, so wird es voraussichtlich länger dauern, bis die Mehrwertsteuer erhöht werden muss.

44

Zwei Varianten der Finanzierung

Volk und Stände werden selber bestimmen können, wie die Mutterschaftsversicherung später finanziert werden soll: Lehnen sie die vom Parlament bevorzugte Anhebung der Mehrwertsteuer ab, so werden die Beiträge der Erwerbsersatzordnung erhöht. Das Erwerbsersatzgesetz sieht heute schon Beiträge von bis zu 0,5 Prozent vor, erhoben werden aber nur 0,3 Prozent. Eine spätere Finanzierung der Mutterschaftsversicherung über die Mehrwertsteuer ist allerdings sinnvoll. So kann eine Erhöhung der Lohnprozente und damit eine Mehrbelastung der Arbeit vermieden werden.

Das Parlament traf eine Wahl – das Volk entscheidet

45

Das Parlament hat eine Finanzierung aus dem Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung (EO-Fonds) und über die Erhöhung der Mehrwertsteuer bevorzugt. Es standen sich zwei Varianten gegenüber:

- Ein Modell, das gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung eine Anhebung der Mehrwertsteuersätze in der Bundesverfassung für die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung vorsah. Diese Verfassungsänderung hätte die Zustimmung des Volkes und der Stände notwendig gemacht, wäre also dem obligatorischen Referendum unterstanden. Die Mutterschaftsversicherung hätte nur zusammen mit diesem Bundesbeschluss in Kraft treten können.
- Das Modell, das die zweistufige Finanzierung (1. Phase: Fondsmittel; 2. Phase: Mehrwertsteuer oder Lohnbeiträge) im Gesetz regelt und schliesslich von den beiden Kammern beschlossen wurde.

Der Volkswille kann sich uneingeschränkt ausdrücken: Zuerst bei der Referendumsabstimmung über das Mutterschaftsversicherungsgesetz grundsätzlich, dann bei der eigenständigen Abstimmung über die Mehrwertsteuererhöhung zur Art der Finanzierung.

Um eine Gesamtschau und ein transparentes und koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die besondere Finanzierungsvorlage für EO und Mutterschaftsversicherung zum selben Zeitpunkt wie jene für die Sozialversicherungen der ersten Säule zu unterbreiten.



Keine Gefahr für den EO-Fonds

46

Auch nachdem der Beitragssatz im Jahr 1995 auf den heutigen Stand von 0,3 Lohnprozenten gesenkt wurde, hat der Fonds der Erwerbsersatzordnung (EO) seither jedes Jahr einen Überschuss erwirtschaftet. Die Leistungsverbesserungen der 6. EO-Revision werden durch die Einführung eines gemeinsamen Fonds der EO mit der Mutterschaftsversicherung nicht gefährdet. Die Neuerungen bei der EO sehen namentlich eine einheitliche Grundentschädigung und eine Zulage für Betreuungskosten sowie die Erhöhung des Einheitsansatzes für Rekruten vor und kosten jährlich rund 127 Millionen Franken.

Siehe auch
Finanzhaushalt
Seite 35
Siehe auch
Grafiken
Seite 36



Auswirkungen auf die Wirtschaft

Auch die Wirtschaft profitiert

47

Die Arbeitgeber werden künftig von der bestehenden Lohnfortzahlungspflicht entlastet. Heute erbringt die Wirtschaft jährliche Leistungen von rund 350 Millionen Franken bei Mutterschaft im Rahmen einer komplizierten und unbefriedigenden Regelung: Gemäss Obligationenrecht ist der Lohn während des Mutterschaftsurlaubes im ersten Dienstjahr für wenigstens drei Wochen zu entrichten, in den folgenden Dienstjahren für eine «angemessene längere Zeit», je nach der Dauer des Dienstverhältnisses.

Auswirkungen im Einzelnen

48

In einer für das Jahr 1997 erstellten Studie wurde geschätzt, welche Kosten die heutige Regelung des Erwerbsersatzes bei Mutterschaft gemäss Obligationenrecht (OR) respektive Gesamtarbeitsverträgen (GAV) der Wirtschaft verursacht. Von den insgesamt rund 350 Millionen Franken entfallen 60 Prozent auf die Privatwirtschaft ohne GAV, 30 Prozent auf jene mit GAV und 10 Prozent auf die öffentlichen Verwaltungen.

Finanzielle Belastung von Branchen mit Gesamtarbeitsverträgen

	Heutige Belastung der Arbeitgeber in Millionen Franken	In Prozent der Lohnsumme
Maschinenindustrie	12,0	0,08
Uhrenindustrie	3,8	0,25
Baugewerbe	1,4	0,01
Detailhandel	28,4	0,24
Gastgewerbe	8,4	0,15
Banken	22,5	0,23
Coiffeurgewerbe	1,7	0,51

Die Tabelle zeigt die höchst unterschiedliche Belastung der einzelnen Branchen durch Lohnersatzleistungen auf. Am stärksten belastet wird die Lohnsumme im Coiffeurgewerbe. Hier arbeiten zu 70 Prozent Frauen unter 35 Jahren.

49 **Teure Privatversicherung**

Die Belastungen gemäss Tabelle zeigen aber besonders das Ausmass der Entlastung auf, welche die Mutterschaftsversicherung den einzelnen Wirtschaftszweigen bringt. Effektiv dürfte diese Einsparung gar noch höher ausfallen, hat doch eine Umfrage bei Privatversicherern ergeben, dass die Versicherung eines 14-wöchigen Taggeldes von 80 Prozent zirka 0,9 Lohnprozente kostet. Solche bestehenden Lösungen könnten mit der Einführung der Mutterschaftsversicherung wegfallen.

50 **Zusatzfinanzierung per Mehrwertsteuer**

Wenn der Fonds unter die Hälfte einer Jahresausgabe sinkt, was zirka ab dem Jahr 2004 eintreffen kann, ist zur weiteren Finanzierung der Erwerbsersatzordnung und der Mutterschaftsversicherung ein Viertelprozent der Mehrwertsteuer notwendig. Selbst unter der Annahme, dass in einzelnen Wirtschaftszweigen die Anhebung der Mehrwertsteuer nicht vollständig abgewälzt werden kann, würde die Arbeitgeberschaft wegen der oben aufgezeigten Entlastungen nicht stärker belastet.

51 **Durchführung**

Organisation und Vollzug lehnen sich stark an die AHV an. Die Durchführung des Gesetzes erfolgt durch die AHV-Ausgleichskassen. Beim Erwerbsersatz sollen, soweit möglich und sinnvoll, die Regelungen der Erwerbsersatzordnung berücksichtigt werden. Die Ausgleichskasse setzt die Entschädigung fest und zahlt sie aus. Die Entschädigungen kommen in dem Ausmass dem Arbeitgeber zu, als er der entschädigungsberechtigten Person Lohn ausrichtet. Die bereits in der EO bewährten Lösungen und bestehenden Strukturen können voll genutzt werden.

... zum Schutz der Mutterschaft heute und seinen Lücken

- 52 **Gibt es nicht schon eine Mutterschaftsversicherung, die den Verfassungsauftrag erfüllt?**
Nein, es gibt noch keine Mutterschaftsversicherung, die allen erwerbstätigen Frauen einen Lohn garantiert. Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt ausschliesslich die Pflegeleistungen. Für das Taggeld besteht keine Versicherung für alle Mütter, und die Lohnfortzahlung ist von Fall zu Fall verschieden und in vielen Fällen ungenügend. Es gibt Frauen, die leer ausgehen. Damit ist der Verfassungsauftrag von 1945 weiterhin nicht erfüllt.
- 53 **Wie sieht der bestehende Mutterschaftsschutz aus?**
In den acht Wochen nach der Geburt eines Kindes gilt für die Mütter ein Arbeitsverbot. Der Lohn ist während dieser Zeit nicht immer garantiert. Dies ist im Arbeitsvertragsrecht des Obligationenrechts (OR) so geregelt, wo die Mutterschaft der Krankheit gleichgestellt ist. Der Lohn ist im ersten Dienstjahr für drei Wochen und dann eine angemessene längere Zeit zu bezahlen. War die Mutter im selben Jahr schon krank, so wird ihr diese Abwesenheit auf den Mutterschaftsurlaub angerechnet und es kann vorkommen, dass sie ganz leer ausgeht.
- 54 **Gehen die heutigen Gesamtarbeitsverträge nicht über das OR hinaus?**
In den Gesamtarbeitsverträgen (GAV) finden sich Regelungen, die über das OR-Minimum hinausgehen. Doch auch hier hängt die Dauer des Mutterschaftsurlaubes meist vom Dienstalder ab. Auch in den GAVs wird die Mutterschaft oft einer Krankheit gleichgestellt und es existiert kein eigenständiger Anspruch. Nur 40 Prozent der Arbeitnehmerinnen unterstehen einem GAV.
- 55 **Zahlt nicht die Krankenversicherung ein Taggeld?**
Ein Taggeld wird bei Mutterschaft nur geleistet, wenn eine entsprechende Taggeldversicherung abgeschlossen wurde. Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt ausschliesslich Pflegeleistungen und zahlt kein Taggeld. Die Taggeldversicherung ist freiwillig und wird im Rahmen der sozialen Krankenversicherung nur für niedrige Taggelder (zum Beispiel 6, 10 oder 30 Franken) angeboten, die den Erwerbsausfall nicht genügend abdecken. Um den vollen Verdienst abzusichern, muss die Mutter eine teure Privatversicherung abschliessen.
- 56 **Kann eine schwangere Frau entlassen werden?**
Nein, das Obligationenrecht verbietet eine Kündigung während der ganzen Dauer der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Geburt des Kindes.
- 57 **Wie gerecht ist das heutige System ...
... für die Mütter (Angestellte, Selbständige, Hausfrauen)?**
Für die Arbeitnehmerinnen sind die ihnen zustehenden Leistungen unterschiedlich. Es gibt Arbeitnehmerinnen, die ganz leer ausgehen oder bloss für einige wenige Wochen den Lohn ersetzt bekommen. Andere erhalten einen 16-wöchigen bezahlten Mutterschaftsurlaub.

Frauen, die auf eigene Rechnung arbeiten, geniessen überhaupt keinen Schutz. Solange sie nach der Geburt eines Kindes nicht wieder arbeiten, müssen sie den Erwerbsausfall selber tragen oder auf eigene Kosten versichern.

Auch Hausfrauen oder Frauen, die ohne Lohn im Betrieb des Mannes mitarbeiten, erhalten keine Unterstützung, beispielsweise um während ihrer Erholungszeit eine Haushalthilfe einzustellen.

... für die Arbeitgeber?

58

Die Arbeitgeber werden sehr ungleich belastet. Beschäftigen sie viele junge Frauen, müssen sie mehr Leistungen bei Mutterschaft erbringen. Betriebe mit vorwiegend männlichem Personal werden nur geringfügig belastet.

... bezüglich unterschiedlicher Gründe, am Arbeiten verhindert zu sein?

59

Ob der soziale Schutz ausreicht, hängt davon ab, weshalb jemand am Arbeiten verhindert ist. Verunfallt eine Arbeitnehmerin, so übernimmt die obligatorische Unfallversicherung die Heilungskosten und das Taggeld. Leistet ein Arbeitnehmer Militärdienst, so kommt die Erwerbsersatzordnung für den Verdienstausfall auf.

Erst die Mutterschaftsversicherung bringt auch bei Mutterschaft eine entsprechende Versicherungsleistung, d.h. einen Erwerbsersatz in der Höhe von 80 Prozent des Einkommens.

... für die Frauen?

60

Junge Frauen sind auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt, weil der Arbeitgeber bei ihnen eher riskiert, wegen einer Mutterschaft einen Ersatzlohn leisten zu müssen. Die Mutterschaftsversicherung macht diesen Diskriminierungsgrund hinfällig. Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen, ist für Mütter viel schwieriger als für Väter. Der bezahlte Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen erleichtert ihnen dies.

Erst die Mutterschaftsversicherung erlaubt einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Gleichstellung von Mann und Frau im Beruf und in der Familie.

... zum Anspruch auf Leistungen

61 Kennt die Mutterschaftsversicherung eine Karenzfrist?

Ja, das Gesetz schreibt vor, dass die Mutter während der gesamten Schwangerschaft erwerbstätig sein muss, damit sie eine Erwerbsausfallentschädigung erhält. Die Grundleistung wird nur an Frauen ausgerichtet, die während der gesamten Schwangerschaft in der Schweiz wohnhaft sind.

Welche Leistungen erhalten bei Mutterschaft ...

62 ... erwerbstätige Frauen?

Alle erwerbstätigen Frauen sind für den Erwerbsersatz versichert. Sie können bei Mutterschaft während 14 Wochen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben und erhalten von der Versicherung 80 Prozent ihres Verdienstes. Zusätzlich erhalten sie die Grundleistung, wenn ihr Familieneinkommen bescheiden ist.

63 ... Frauen, die in Teilzeit oder als Aushilfen arbeiten?

Auch diese Frauen sind für den Erwerbsersatz versichert, sofern auf ihren Löhnen die Beiträge der AHV abgerechnet werden. Sie erhalten 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Zusätzlich erhalten sie die Grundleistung, wenn ihr Familieneinkommen bescheiden ist.

64 ... selbständigerwerbende Frauen

Erst die Mutterschaftsversicherung schafft auch für Mütter mit selbständiger Erwerbstätigkeit einen Mutterschaftsurlaub. Bisher mussten diese Frauen sich auf eigene Kosten absichern, was entsprechend teuer ist.

65 ... Hausfrauen?

Frauen, die sich ausschliesslich der Familie widmen, erleiden keinen Verdienstaussfall. Sie haben deshalb keinen Anspruch auf einen Erwerbsersatz. Wenn ihr Familieneinkommen bescheiden ist, erhalten sie die Grundleistung.

66 ... Frauen, die im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeiten?

Beziehen Frauen, die im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeiten, einen Lohn, für den auch AHV-Beiträge abgerechnet werden, so sind sie Arbeitnehmerinnen und haben Anspruch auf 80 Prozent des versicherten Verdienstes während 14 Wochen. Arbeitet eine Mutter ohne Barlohn im Familienbetrieb, etwa im Gewerbe oder in der Landwirtschaft, so gilt sie nicht als erwerbstätig und hat keinen Anspruch auf einen Lohnersatz. In beiden Fällen erhalten sie die Grundleistung, wenn ihr Familieneinkommen bescheiden ist.

67 ... Grenzgängerinnen?

Grenzgängerinnen, die in der Schweiz arbeiten, haben Anrecht auf den bezahlten Mutterschaftsurlaub. Einen Anspruch auf die Grundleistung haben sie nicht, da diese Leistung nicht an Mütter im Ausland ausbezahlt wird.

68 ... asylsuchende Frauen?

Asylsuchende Frauen (Stand am 31. März 1999: 35 761 asylsuchende Frauen, die knapp 1 Prozent der weiblichen Gesamtbevölkerung entsprechen) ohne Erwerbstätigkeit sind in den ersten sechs Monaten nach Einreichung ihres Asylgesuches in der AHV, und damit auch in der Mutterschaftsversicherung, nicht versichert. Werden sie als Flüchtling anerkannt, so sind sie rückwirkend ab dem Zeitpunkt versichert, da sie ihr Gesuch einreichten. 1997 sind in der Schweiz 2170 Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen geboren. Dies entspricht rund 2,5 Prozent der gesamten Geburten in der Schweiz.

... verunfallte oder arbeitslose Frauen?

69

Auch Frauen, die keinen Lohn, sondern ein Ersatzeinkommen beziehen, haben Anspruch auf den Erwerbssersatz:

- Verunfallte Arbeitnehmerinnen, die statt dem Lohn ein Taggeld der Unfallversicherung beziehen, erhalten das Taggeld der Mutterschaftsversicherung. Es werden aber nicht beide Tagelder ausgerichtet, sondern nur dasjenige der Mutterschaftsversicherung.
- Bei arbeitslosen Frauen tritt die Entschädigung der Mutterschaftsversicherung an die Stelle des Taggeldes der Arbeitslosenversicherung.
- Bei verunfallten wie bei arbeitslosen Frauen muss die Entschädigung der Mutterschaftsversicherung mindestens so hoch sein, wie jene der Unfall- beziehungsweise Arbeitslosenversicherung.

... Adoptiveltern?

70

Ein Anspruch auf Leistungen besteht sowohl bei gemeinschaftlicher Adoption wie auch bei der Einzeladoption. Weil der Anspruch bei der gemeinschaftlichen Adoption immer der Adoptivmutter zusteht, erhalten Männer nur in den sehr seltenen Fällen der Einzeladoption, bei der es sich nicht um die Adoption des Kindes der Gattin handelt, Leistungen der Mutterschaftsversicherung. 1996 gab es zwei Einzeladoptionen durch Männer, 1997 gab es deren fünf.

... zum Mutterschaftsurlaub

- 71 **Wie lange dauert der bezahlte Mutterschaftsurlaub?**
Der Mutterschaftsurlaub für Arbeitnehmerinnen dauert 14 Wochen.
Auch die selbständigerwerbenden Mütter haben Anspruch auf den Erwerbssersatz während 14 Wochen. Bessere Lösungen in Gesamtarbeitsverträgen und im öffentlichen Dienst werden nicht hinfällig.
- 72 **Wie hoch ist der Erwerbssersatz?**
Der Erwerbssersatz beträgt 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Wie bei der Unfall- und der Arbeitslosenversicherung wird der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes bei jährlich 97 200 Franken festgelegt.
- 73 **Wann wird der Urlaub bezogen?**
Mindestens zwölf Wochen des Mutterschaftsurlaubs müssen nach der Niederkunft bezogen werden. Zwei Wochen können vor der Niederkunft bezogen werden. Absenzen vom Arbeitsplatz während der Schwangerschaft – sei es wegen Krankheit oder wegen Komplikationen bei der Schwangerschaft – werden nicht vom Mutterschaftsurlaub abgezogen.
- 74 **Muss die Mutter nach dem Urlaub die Arbeit wieder aufnehmen?**
Nein, die Mutter kann das Arbeitsverhältnis auf Ende des Mutterschaftsurlaubs auflösen. Auch dann hat sie Anspruch auf die volle Entschädigung.
- 75 **Was ist, wenn das Kind kurz vor Inkrafttreten der Mutterschaftsversicherung auf die Welt kommt?**
Wenn das Gesetz über die Mutterschaftsversicherung am 1. Januar 2000 in Kraft tritt, so haben Mütter, die bis zu 14 Wochen vor diesem Datum ein Kind zur Welt brachten, Anspruch auf den (unbezahlten) Urlaub von 14 Wochen nach Obligationenrecht. Den Erwerbssersatz der Mutterschaftsversicherung erhalten sie nur für den Zeitraum des Mutterschaftsurlaubs nach dem 1. Januar 2000. Für die Zeit vor dem 1. Januar 2000 gilt noch die Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeber.
- 76 **Wie steht es mit den Abmachungen in Gesamtarbeitsverträgen?**
Gesamtarbeitsverträge und andere Regelungen, zum Beispiel im öffentlichen Dienst, behalten ihre Gültigkeit und werden nicht automatisch aufgehoben. Die Mutter erhält immer dann die Leistung nach Gesamtarbeitsvertrag, wenn diese für sie vorteilhafter ist als der Erwerbssersatz der Mutterschaftsversicherung. Der Arbeitgeber kommt für die Leistungen auf, die über denen der Mutterschaftsversicherung liegen.

... zur Grundleistung

Wer hat Anspruch?

77

Die Grundleistung steht allen Müttern zu, also Angestellten, Selbständigerwerbenden, Frauen, die ohne Lohn im Betrieb des Ehegatten mitarbeiten, und Frauen, die sich ausschliesslich der Familie widmen. Der Anspruch ist aber abhängig vom Familieneinkommen.

Wie hoch ist die Grundleistung, wie wird sie berechnet, welche Einkommen zählen?

78

Die Grundleistung ist eine einmalige Leistung von maximal 4020 Franken.

- Bis zu einem jährlichen Familieneinkommen von 36 180 Franken wird der volle Betrag ausgerichtet.
- Steigt das Einkommen, vermindert sich die Grundleistung.
- Ab einem jährlichen Familieneinkommen von 72 360 Franken gibt es keine Grundleistung mehr.

Angerechnet wird nicht nur das Einkommen der Mutter, sondern auch das ihres Ehemannes. Auch wenn die Mutter nicht verheiratet ist, aber mit dem Vater des Kindes zusammenlebt, wird das Einkommen des Vaters mitgezählt. Die Einkommen von Vater und Mutter oder von Konkubinatspartnern werden zusammengezählt. Neben den Erwerbseinkommen und den Ersatzeinkommen, wie Renten und Tagelöhner, wird auch ein Zwanzigstel des 100 000 Franken übersteigenden Teils des Reinvermögens angerechnet.

Kann eine Mutter die Grundleistung und den Erwerb ersatz bekommen?

79

Siehe auch
Folie 10,
Seite 61

Ja, die Leistungen sind kumulativ. Für die Grundleistung müssen die Einkommensgrenzen beachtet werden.

Wird die Grundleistung auch ins Ausland überwiesen?

80

Anrecht auf die Grundleistung haben nur Frauen, die in der Schweiz wohnen. Die Grundleistung wird deshalb nicht exportiert und somit an Grenzgängerinnen nicht ausgerichtet.

Was geschieht mit kantonalen Bedarfsleistungen?

81

Die Leistungssysteme der Kantone bestehen weiter. Während die Grundleistung die besonderen Kosten deckt, die der Familie bei der Geburt eines Kindes entstehen, dienen die Bedarfsleistungen der Kantone der Existenzsicherung der Familie über eine längere Zeit. Bei der Bemessung des Anspruches auf die Grundleistung werden die Bedarfsleistungen, wie auch die Sozialhilfeleistungen, nicht berücksichtigt. Wie es sich umgekehrt verhält, muss der betreffende Kanton regeln.

Siehe auch
Seiten 30–33

... zur Adoption

82 Wann besteht ein Anspruch?

Bei der Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption besteht ein Anspruch auf einen Adoptionsurlaub von vier Wochen und auf die Grundleistung.

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- das Kind muss jünger als acht Jahre sein,
- das Kind darf nicht das Kind des Ehegatten sein,
- es muss eine schweizerische Pflegekinderbewilligung vorhanden sein.

Die Leistungen werden im Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Familie im Hinblick auf eine spätere Adoption gewährt. Wie bei einer Mutterschaft muss auch die Adoptivmutter in den neun vorangehenden Monaten ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen haben, um in den Genuss eines Ersatzlohnes zu kommen.

83 Gehen die Leistungen an die künftige Adoptivmutter oder den künftigen Adoptivvater?

Bei der gemeinschaftlichen Adoption, die nur für Ehepaare zulässig ist, hat nur die künftige Adoptivmutter Anspruch auf die Leistungen. Bei der seltenen Adoption durch eine Einzelperson haben sowohl Frauen wie auch Männer einen Anspruch. 1996 gab es 23 Einzeladoptionen, davon zwei durch Männer, 1997 gab es deren 22, davon fünf durch Männer.

84 Wie hoch sind die Leistungen?

- Adoptionsurlaub: Es wird ein Adoptionsurlaub von vier Wochen gewährt. Dabei besteht Anspruch auf die 80-prozentige Entschädigung für den Erwerbsausfall.
- Grundleistung: Der Anspruch auf eine Grundleistung wird nach den gleichen Regeln wie bei einer Mutterschaft ausgerechnet.

... zur Durchführung

85 Wer verwaltet die Mutterschaftsversicherung?

Die Durchführung des Gesetzes erfolgt durch die AHV-Ausgleichskassen. Die bereits in der Erwerbersatzordnung (EO) bewährten Lösungen und bestehenden Strukturen können voll genutzt werden.

86 Wie hoch sind die Verwaltungskosten?

Sie betragen für den Erwerbersatz 8–9 Millionen Franken und für die Grundleistung 10–12 Millionen Franken im Jahr. Der relativ hohe Verwaltungsaufwand für die Grundleistung ist nötig, weil in jedem Fall das Familieneinkommen festgestellt werden muss. Das erfordert – wie beim Festsetzen der Ergänzungsleistungen – umfangreiche Abklärungen. Die Verwaltungskosten werden, gleich wie die Leistungen, aus dem gemeinsamen Fonds der Erwerbersatzordnung und der Mutterschaftsversicherung gedeckt und den Ausgleichskassen vergütet.

... zu Kosten und Finanzierung

Was kostet die Mutterschaftsversicherung? 87

Die Mutterschaftsversicherung wird jährlich rund 500 Millionen Franken kosten. Der Erwerbsersatz kommt auf 435 Millionen Franken zu stehen. Die Grundleistung kostet 58 Millionen Franken.

Wieviel kostet die Mutterschaftsversicherung verglichen mit den übrigen Sozialversicherungen? 88

Die Aufwendungen für die Mutterschaftsversicherung betragen rund ein halbes Prozent der Ausgaben von 94 Milliarden Franken aller Sozialversicherungen in der Schweiz.

Ist die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung gesichert? 89

Der hohe Stand von 3 Milliarden Franken des Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung, aus dem neu auch die Leistungen der Mutterschaftsversicherung bezahlt werden, garantiert in der Anfangsphase die Finanzierung beider Sozialwerke.

Kann sich das Volk zur Finanzierung äussern? 90

Ja, der Volkswille kann sich uneingeschränkt ausdrücken. Der Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung (EO) reicht längerfristig voraussichtlich nicht, um die Leistungen der EO und der Mutterschaftsversicherung zu bezahlen. Eine neue Finanzquelle ist etwa ab dem Jahre 2004 nötig. Dannzumal dürfte der Stand des Fonds weniger als die Hälfte der jährlichen Ausgaben beider Versicherungen betragen und es muss eine zusätzliche Geldquelle erschlossen werden. Im Vordergrund steht dabei eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um höchstens 0,25 Prozentpunkte, der Volk und Stände ihre Zustimmung geben müssen. Wird die Anhebung der Mehrwertsteuer in der Volksabstimmung abgelehnt, so werden die Beiträge der Erwerbsersatzordnung erhöht. Das Gesetz über die Erwerbsersatzordnung lässt Beiträge von bis zu 0,5 Lohnprozenten zu, erhoben werden heute aber nur 0,3 Prozent.

Wird die Wirtschaft in Zukunft entlastet? 91

Ja, die Arbeitgeber werden künftig von der Pflicht entlastet, während dem Mutterschaftsurlaub einen Lohn zu zahlen. Heute leistet die Wirtschaft dafür jährlich rund 350 Millionen Franken.

Der lange Weg zu einem gesetzlichen Schutz der Mutterschaft

Angefangen hat der gesetzliche Schutz der Mutterschaft in der Schweiz im letzten Jahrhundert, als für Schwangere und Wöchnerinnen in den vorerst kantonalen Arbeitsgesetzen Schutzbestimmungen eingeführt wurden. Dann folgten die Übernahme der Krankenpflegekosten bei Mutterschaft durch die Krankenversicherung und die im Obligationenrecht verankerte Pflicht, bei Mutterschaft in beschränktem Umfang den Lohn weiter zu zahlen. Die letzte Verbesserung erfolgte 1988, als der Kündigungsschutz auf die ganze Dauer der Schwangerschaft und die 16 Wochen nach der Geburt ausgedehnt wurde.

Die wichtigsten Etappen auf dem Weg zu einer Mutterschaftsversicherung – sei es in der Krankenversicherung, sei es in Form einer eigenständigen Sozialversicherung – waren:

5. Oktober 1899: Die eidgenössischen Räte verabschieden die «Lex Forrer» (Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluss der Militärversicherung). Dieses Gesetz sah bereits Leistungen bei Mutterschaft vor, wurde aber in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1900 abgelehnt.

13. Juni 1911: Die eidgenössischen Räte verabschieden das erste Eidgenössische Krankenversicherungsgesetz. Dieses schreibt bei Mutterschaft die gleichen Leistungen vor wie bei Krankheit, und zwar während mindestens sechs Wochen. Hinzu kommt ein Stillgeld.

25. November 1945: Volk und Stände nehmen den Familienschutzartikel 34quinquies der Bundesverfassung an, der den Bund verpflichtet, eine Mutterschaftsversicherung einzurichten.

30. April 1946: Eine Expertenkommission veröffentlicht einen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung, der aber nicht weiter verfolgt wird.

3. Februar 1954: Der Bundesrat schickt einen «Bericht und Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Kranken- und Mutterschaftsversicherung» in die Vernehmlassung. Die Meinungen gehen so stark auseinander, dass die Revisionsarbeiten zurückgestellt werden.

13. März 1964: Das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz wird revidiert. Innerhalb der nach wie vor freiwilligen Krankenversicherung werden die Leistungen bei Mutterschaft verbessert. Insbesondere wird die Leistungsdauer von sechs auf zehn Wochen verlängert.

21. Januar 1980: Die Volksinitiative «Für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft» wird mit 135 849 gültigen Unterschriften eingereicht.

19. August 1981: Der Bundesrat präsentiert eine Vorlage für die Teilrevision der Krankenversicherung.

17. November 1982: Der Bundesrat verzichtet auf einen Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative «Für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft». Er weist auf die von ihm vorgeschlagene Teilrevision der Krankenversicherung hin, die zahlreiche Postulate der Initiative erfülle.

2. Dezember 1984: Die Volksinitiative «Für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft» wird in der Abstimmung abgelehnt. Ein wichtiger Grund für die Ablehnung dürfte der geforderte Elternurlaub von neun Monaten gewesen sein.

6. Dezember 1987: Das Volk lehnt eine Teilrevision der Krankenversicherung ab. Sie sah als wichtiges Element ein Taggeld für Mutterschaft nach dem Modell der Erwerbsersatzordnung vor.

29. Februar 1988: Der Kanton Genf reicht eine Standesinitiative ein. Diese verlangt vom Bundesrat einen Entwurf für eine Mutterschaftsversicherung, die von der Krankenversicherung unabhängig ist.

22. Juni 1994: Der Bundesrat schickt den Vorentwurf für eine Mutterschaftsversicherung in die Vernehmlassung. Diese Vorlage beschränkt sich auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen für Arbeitnehmerinnen und selbständig erwerbende Mütter. Der Erwerbsersatz soll 100 Prozent des versicherten Verdienstes entsprechen.

4. Dezember 1994: Das Volk stimmt dem neuen Krankenversicherungsgesetz vom 18. März 1994 zu. Das Gesetz, mit dem die Krankenpflegeversicherung obligatorisch wird, tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

25. Juni 1997: Der Bundesrat verabschiedet die Botschaft für eine Mutterschaftsversicherung.

Vorgesehen sind diese Leistungen:

- ein Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen mit einer Entschädigung von 80 Prozent des versicherten Verdienstes, finanziert durch 0,2 Lohnprozente;
- eine einmalige Grundleistung für Mütter in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, finanziert durch allgemeine Bundesmittel.

18. Dezember 1998: Die eidgenössischen Räte nehmen das Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung an.

13. Juni 1999: Referendumsabstimmung zum Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung.

Situation in Europa

Im Gegensatz zu den EU-Staaten von Finnland bis Portugal sichert die Schweiz erwerbstätigen Müttern und ihren Neugeborenen keinen angemessenen Schutz zu. In den Ländern der EU ist der Schutz der Mutterschaft bedeutend umfassender als in der Schweiz. An den bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 oder mehr Wochen schliesst meistens ein Eltern- oder Erziehungsurlaub an.

Land	Mutterschaftsurlaub (in Wochen)	Elternurlaub
Deutschland	14–18	JA
Österreich	16–20	JA
Belgien	15	NEIN
Dänemark	18–28	JA
Spanien	16–18	JA
Finnland	105 Tage	JA
Frankreich	16–48	JA
Griechenland	16	JA
Irland	12–14	NEIN
Italien	20	JA
Liechtenstein	12	NEIN
Luxemburg	16–20	JA
Norwegen	9–48	JA
Niederlande	16–68	JA
Portugal	13	JA
Grossbritannien	18	NEIN
Schweden	450 Tage für Mutter und Vater	JA

(Stand 1997)

Bedarfsleistungen in den Kantonen

Bedarfsleistungen an Eltern richten 11 Kantone aus. Es sind dies die Kantone ZH, LU, GL, ZG, FR, SH, SG, GR, VD, TI und NE. Die Leistungen sind für Mütter und zum Teil auch für Väter in finanzieller Not bestimmt. Die kantonalen Regelungen lehnen sich an das System der Ergänzungsleistungen an, auf die Bezügerinnen und Bezüger von AHV- oder IV-Renten Anrecht haben, sofern ihr Einkommen eine bestimmte Grenze nicht erreicht. Den Eltern wird je nach Kanton während 6–24 Monaten (Tessin bis zu 3 Jahren) nach der Geburt eines Kindes der Differenzbetrag vom Einkommen zur Einkommensgrenze (Lebensbedarf) ausgerichtet.

ZH

Die Beiträge entsprechen der Differenz zwischen Lebensbedarf und anrechenbarem Einkommen. Sie betragen pro Monat maximal 2000 Franken. Der jährliche Lebensbedarf wird wie folgt ermittelt:

- Grundbetrag von 18 600 Franken für alleinerziehende Eltern mit einem Kind und von 25 600 Franken für zusammenlebende Eltern mit einem Kind,
- Zuschlag von 3900 Franken für jedes weitere eigene, im gleichen Haushalt lebende Kind,
- der Mietzins einschliesslich Nebenkosten, höchstens aber 13 100 Franken pro Jahr, wird dazugerechnet.

Bei Alleinerziehenden wird vom Erwerbseinkommen ein Freibetrag von höchstens 5000 Franken abgezogen. Es bestehen Vermögensgrenzen.

Die Leistungen werden während zwei Jahren ausgerichtet.

LU

Die Höhe der Mutterschaftsbeihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem sozialen Existenzminimum der Familie und der Summe des anrechenbaren Einkommens und des anrechenbaren Vermögens.

Das soziale Existenzminimum der Familie wird wie folgt berechnet:

- a. Grundbetrag pro Monat für die alleinstehende Mutter: 1350 Franken
- b. Grundbetrag pro Monat für die im gleichen Haushalt lebenden Eltern: 2150 Franken
- c. Zuschlag für jedes im gleichen Haushalt lebende Kind: 240 Franken

Mitberücksichtigt werden in einem bestimmten Rahmen unter anderem Miete, Nebenkosten und Krankenkassenprämien. Es bestehen Vermögensgrenzen.

Die Leistungen werden während zwei Jahren ausgerichtet.

GL

Die Erwerbsersatzleistungen entsprechen der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Einkommensgrenze. Die Einkommensgrenze beträgt das 1,5-Fache des Grenzbetrages für Alleinstehende oder für Ehepaare beziehungsweise zusammenlebende Eltern gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Dies ergibt jährliche Beträge von 24 690 beziehungsweise 37 035 Franken.

Diese Grenzen erhöhen sich vom zweiten Kind an um 1/8 des 1,5-fachen Grenzbetrages für Alleinstehende, das heisst um 3086 Franken. Es bestehen Vermögensgrenzen.

Die Leistungen werden während einem Jahr ausgerichtet.

ZG

Der Beitrag entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Lebensbedarf und dem anrechenbaren Einkommen.

Bei der Ermittlung des Lebensbedarfs wird vom Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf gemäss kantonalem Gesetz über die Ergänzungsleistungen ausgegangen. Zusätzlich werden in einem gewissen Rahmen Kosten unter anderem für Miete und Nebenkosten sowie Krankenversicherung angerechnet. Für jedes im gleichen Haushalt lebende Kind wird ein Zuschlag von 290 Franken berechnet.

Bei einem Vermögen von mehr als 75 000 Franken besteht kein Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge.

Der Regierungsrat kann die Beiträge der Preisentwicklung anpassen.

Die Leistungen werden während einem Jahr ausgerichtet.

FR

Die Höhe der Mutterschaftsbeiträge entspricht der Differenz zwischen der anwendbaren Einkommensgrenze und dem anrechenbaren Einkommen. Als monatliche Höchstbeträge gelten 1500 Franken für eine alleinstehende Frau und 2000 Franken für ein Ehepaar oder für die zusammenlebenden unverheirateten Eltern.

Die monatlichen Einkommensgrenzen betragen:

- 2250 Franken für eine alleinstehende Frau;
- 3000 Franken für ein Ehepaar oder für nicht verheiratete Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich um 300 Franken pro Monat für jedes im gleichen Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Kind.

Es bestehen Vermögensgrenzen.

Verzichtet der Vater ohne zwingende Gründe auf eine Erwerbstätigkeit, so schätzt das Durchführungsorgan das Einkommen, das er erwerben könnte.

Die Leistungen werden während einem Jahr ausgerichtet.

SH

Der Beitrag entspricht der Differenz zwischen dem Einkommen und der Einkommensgrenze.

Die Einkommensgrenzen betragen pro Jahr:

- 24 400 Franken für Alleinstehende
- 47 300 Franken für zusammenlebende Eltern.

Sie erhöhen sich vom zweiten Kind an um 2650 Franken je Kind.

Als Maximum der Leistung gilt der Betrag der Einkommensgrenze für Alleinstehende.

Die Leistungen werden während zwei Jahren ausgerichtet.

SG

Die Beiträge entsprechen dem Teil des Lebensbedarfs, der nicht durch anrechenbares Einkommen und Vermögen gedeckt ist. Der Lebensbedarf entspricht folgenden monatlichen Beträgen:

- 1438 Franken für die alleinstehende Mutter,
- 2157 Franken für zusammenlebende Eltern,
- 360 Franken Zuschlag für das erste im gleichen Haushalt lebende Kind,
- 288 Franken Zuschlag für das zweite im gleichen Haushalt lebende Kind,
- 240 Franken Zuschlag für das dritte und jedes weitere im gleichen Haushalt lebende Kind.

Dazu werden der Mietzins einschliesslich Nebenkosten (höchstens 1244 Fr. für alleinstehende und 1400 Fr. für zusammenlebende Eltern) und weitere Kosten gerechnet. Die Leistungen werden während 6 Monaten und in Härtefällen 13 Monaten ausgerichtet.

GR

Die Beiträge entsprechen dem Differenzbetrag zwischen dem Lebensbedarf und dem anrechenbaren Einkommen.

Bei der Bemessung des Lebensbedarfs wird von den im Kanton massgebenden Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen ausgegangen. Für jedes Kind wird ein Zuschlag von 20 Prozent der Einkommensgrenze alleinstehender Eltern angerechnet. Zusätzlich werden in einem bestimmten Rahmen Mietkosten, Hypothekarzinsen und Krankenversicherungsbeiträge anerkannt.

Als anrechenbares Einkommen gelten alle Einkünfte des betreuenden Elternteils respektive der verheirateten oder zusammenlebenden Eltern. Verzichtet der nicht betreuende Elternteil ohne zwingenden Grund auf ein zumutbares Erwerbseinkommen, wird dieses in die Berechnung einbezogen.

Es bestehen Vermögensgrenzen.

Die Leistungen werden während 10 Monaten und in Härtefällen bis zu 15 Monaten ausgerichtet.

TI

Die Höhe der Ergänzungszulage deckt den Lebensbedarf des Kindes. Sie entspricht der Differenz zwischen dem verfügbaren Einkommen im Sinne des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen und der unteren Einkommensgrenze für die Ergänzungsleistungen.

Die jährliche Ergänzungszulage entspricht höchstens dem Betrag der Einkommensgrenze für jedes zulageberechtigte Kind, also

- für das 1. und 2. Kind 8630 Franken,
- für das 3. und 4. Kind 5755 Franken,
- für jedes weitere Kind 2880 Franken.

Sie wird bis zum vollendeten 15. Lebensjahr des Kindes ausgerichtet.

Die Höhe der Kleinkinderzulage deckt den Lebensbedarf der Familie. Sie entspricht der Differenz zwischen dem verfügbaren Einkommen im Sinne des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen und der unteren Einkommensgrenze für die Ergänzungsleistungen.

Die jährliche Kleinkinderzulage beträgt höchstens das Vierfache der jährlichen Mindestaltersrente der AHV.

Sie wird bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes ausgerichtet.

VD

Es gibt zwei Beitragsarten:

- einen Basisbeitrag von 200 Fr. monatlich, wenn das Nettoeinkommen der Familie tiefer ist als die festgelegte Einkommensgrenze;
- eine Ergänzungsleistung als Ausgleich des gesamten oder eines Teils des Einkommensverlusts der Mutter oder gegebenenfalls des Vaters, sofern der Einkommensverlust nicht durch andere Versicherungsleistungen abgedeckt ist.

Das Nettoeinkommen der Familie entspricht dem Einkommen abzüglich regelmässiger Belastungen wie Miete und Krankenkassenbeiträge. Die Erträge aus dem Vermögen werden dem Einkommen zugerechnet, wie auch teilweise das Vermögen selbst, wenn es bei einer alleinstehenden Person 25 000 Franken und bei einem Paar 40 000 Franken übersteigt; für jedes Kind erhöht sich die Grenze um 15 000 Franken. Die Einkommensgrenzen sind wie folgt festgelegt:

- 2092 Franken pro Monat für Alleinstehende mit einem Kind;
- 2778 Franken pro Monat für ein Paar mit einem Kind.

Diese Grenzen erhöhen sich für das zweite Kind um 720 Franken, für das dritte und vierte Kind um 480 Franken und für jedes weitere Kind um 240 Franken.

Die Leistungen werden während sechs Monaten ausgerichtet und bei besonderen Gründen für weitere sechs Monate.

NE

Die Höhe der Mutterschaftsleistung entspricht der Differenz zwischen der anwendbaren Einkommensgrenze und dem anrechenbaren Einkommen. Sie beträgt höchstens 2500 Franken pro Monat.

Die monatlichen Einkommensgrenzen betragen:

- 2500 Franken für alleinstehende Frauen;
- 3500 Franken für Ehepaare oder Paare, die unverheiratet zusammenleben.

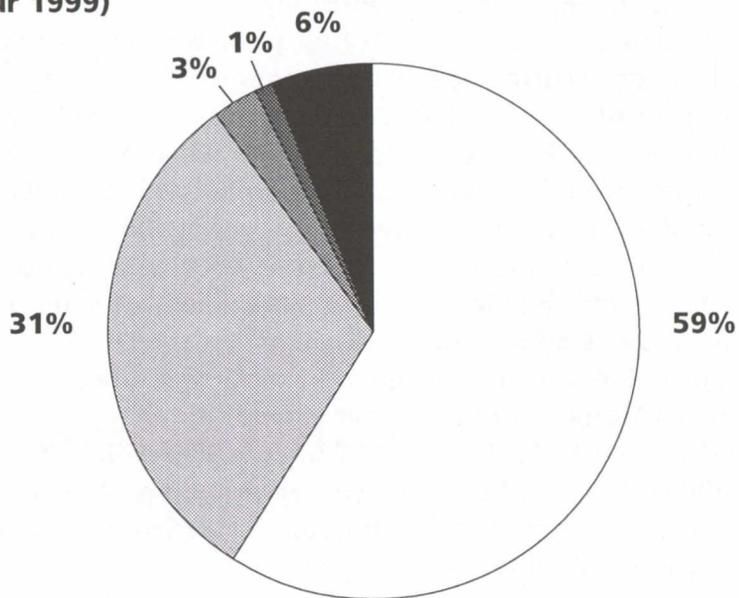
Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes unterhaltsberechtigtes minderjährige Kind um 670 Franken, wobei das Kind, für das die Mutterschaftsleistung beantragt wurde, nicht mitgezählt wird. Besteht für mehrere Kinder gleichzeitig ein Anspruch auf Leistungen (zum Beispiel Zwillingen), wird die Einkommensgrenze für das zweite und jedes weitere Kind um 670 Franken erhöht.

Das anrechenbare Einkommen umfasst die Einkommen der Mutter und gegebenenfalls diejenigen ihres Ehegatten oder des mit ihr zusammenlebenden Partners. Hinzuzurechnen ist ferner ein Sechzigstel des Vermögensanteils, der bei alleinstehenden Frauen 25 000 Franken und bei Ehepaaren oder Paaren, die unverheiratet zusammenleben, 40 000 Franken übersteigt. Ist der Ehegatte ohne wichtigen Grund nicht erwerbstätig, wird zum anrechenbaren Einkommen hinzugerechnet, was er realisieren könnte. Es bestehen Vermögensgrenzen.

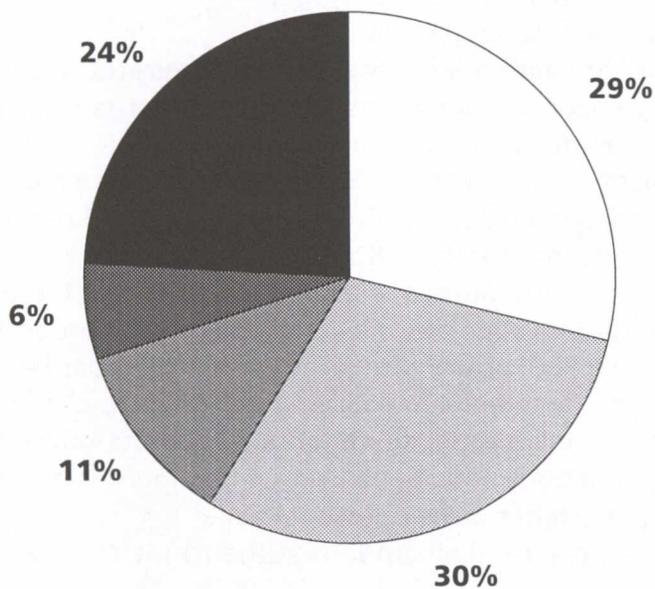
Die Leistungen werden während einem Jahr ausgerichtet.

Geburten / Kosten für Grundleistung

Anteil der Geburten nach Familienmodell
(Annahme für 1999)



Anteil der Kosten für die Grundleistung nach Familienmodell
(Annahme für 1999)



- | | |
|--|---|
| <p><input type="checkbox"/> Verheiratet, beide erwerbstätig
12 201 Geburten mit Grundleistung
17 Mio. Fr. Kosten Grundleistung</p> <p><input type="checkbox"/> Verheiratet, nur er erwerbstätig
12 611 Geburten mit Grundleistung
18 Mio. Fr. Kosten Grundleistung</p> <p><input type="checkbox"/> Verheiratet, nur sie erwerbstätig
2 247 Geburten mit Grundleistung
6 Mio. Fr. Kosten Grundleistung</p> | <p><input type="checkbox"/> Verheiratet, keiner erwerbstätig
851 Geburten mit Grundleistung
3 Mio. Fr. Kosten Grundleistung</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht verheiratet
4 514 Geburten mit Grundleistung
14 Mio. Fr. Kosten Grundleistung</p> |
|--|---|

zu Preisen von 1999

Beträge in Millionen Franken

Jahr	Ausgaben		MSV	Einnahmen				Stand des EO / MSV-Fonds			
	EO*			Total	Beiträge	Mehrwertsteuer**	Zinsen	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	in % der Totalausgaben
1998	558		-	558	681		127	808	250	3 051	547
1999	624		-	624	682		124	806	182	3 188	511
2000	818		496	1 314	686		112	798	- 516	2 609	199
2001	749		495	1 244	689		91	780	- 464	2 094	168
2002	813		489	1 302	693		70	763	- 539	1 514	116
2003	823		493	1 316	702		46	748	- 568	895	68
2004	803		487	1 290	711	487	33	1 231	- 59	806	62
2005	842		495	1 337	720	657	32	1 409	72	850	64
2006	864		491	1 355	727	664	34	1 425	70	892	66
2007	840		502	1 342	734	670	36	1 440	98	960	72
2008	923		500	1 423	740	676	37	1 453	30	957	67
2009	903		511	1 414	747	682	37	1 466	52	977	69
2010	919		510	1 429	754	688	38	1 480	51	995	70

BSV / 31.03.99

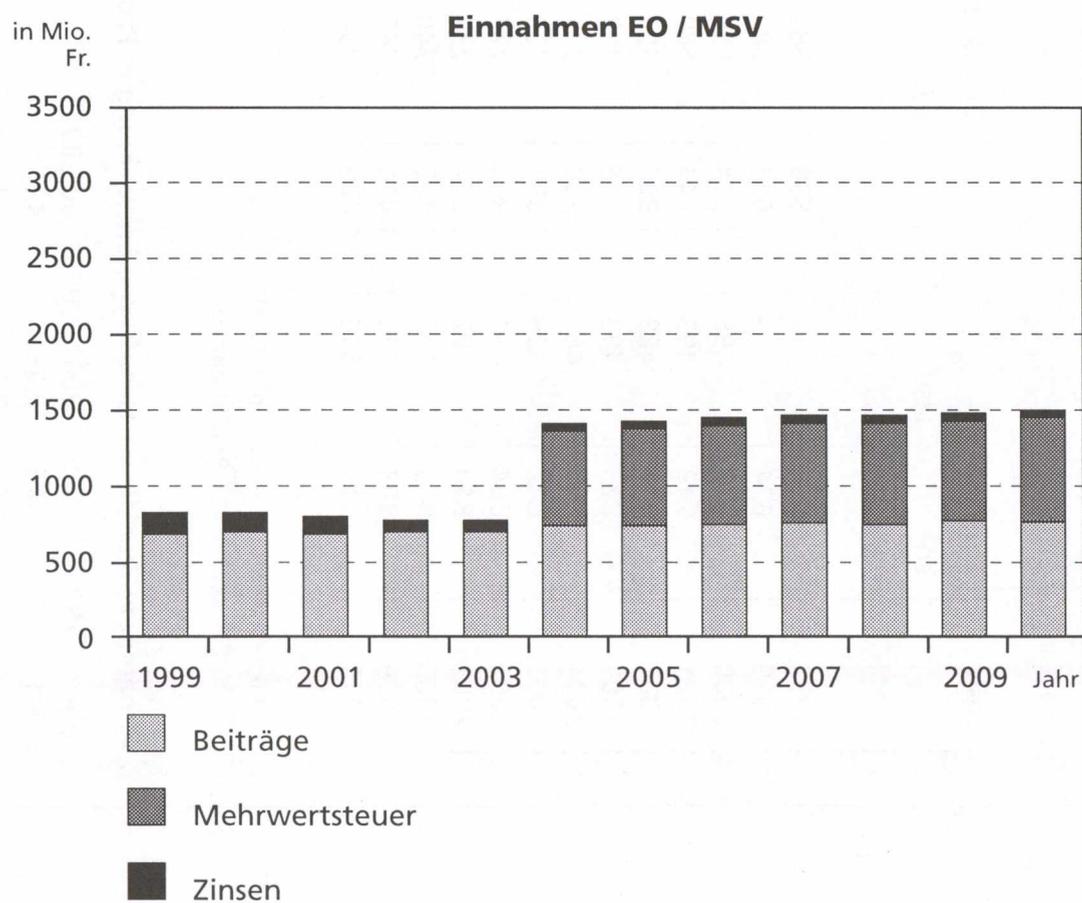
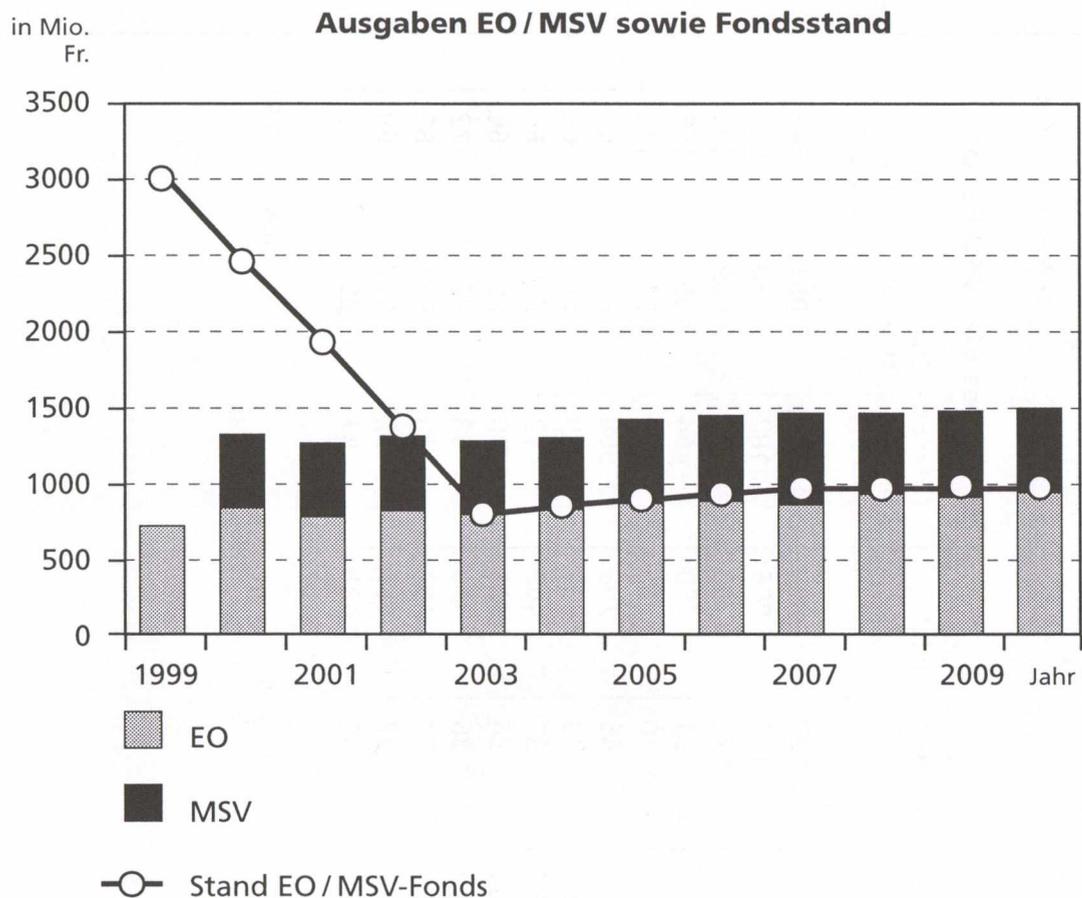
* Inkrafttreten 6. EO-Revision: 1.1.2000

** ab 2004: 0,25 MWST-Prozentpunkte

Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung in Prozent:

Jahr	1999	2000	2001-2003	ab 2004
Lohn	1,0	1,75	2,25	4,5
Preis	1,0	1,5	2,0	3,5

Ausgaben / Einnahmen EO / MSV sowie Fondsstand



Die neue Mutterschaftsversicherung, eine notwendige und gerechte Leistung für junge Familien**1. Weshalb brauchen wir eine Mutterschaftsversicherung?**

Der heutige Schutz bei Mutterschaft ist ungenügend. Zwar sieht das Gesetz ein Arbeitsverbot während 8 Wochen nach der Niederkunft vor, eine entsprechende Lohnfortzahlung ist aber sehr uneinheitlich geregelt und ist nicht in jedem Fall garantiert. Mütter, die vor der Schwangerschaft keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, gehen heute leer aus.

Die Realität sieht heute allerdings anders aus. Studien zeigen, dass Alleinerziehende und junge Paare mit Kindern sehr stark von Armut betroffen sind.

Die Geburt eines Kindes soll nicht nur für die Mutter, sondern für die ganze Familie ein Grund zur Freude und nicht Anlass für Sorgen sein. Es ist wichtig, dass sich in den ersten Wochen nach der Geburt eine unbelastete Beziehung zwischen Mutter und Kind aufbauen kann. Die Mutter soll sich voll und ganz dem neugeborenen Kind widmen können und soll dabei nicht von materiellen Sorgen geplagt werden.

Die neue Mutterschaftsversicherung kann nicht alle Probleme der jungen Familien lösen. Sie wird sie aber mancher Sorgen in den ersten Wochen nach der Geburt entheben.

2. Die Mutterschaftsversicherung ist ein Gebot der Gerechtigkeit

Wer erwerbstätig ist und einen Sportunfall erleidet, erhält ein Taggeld der Unfallversicherung. Personen, welche ihre Bürgerpflichten im Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz leisten, haben Anspruch auf Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung. Wer das Rentenalter erreicht hat, erhält seine AHV-Rente. Unser Sozialstaat deckt heute fast alle Formen des Erwerbsausfalls ab, ausser bei der Mutterschaft. Zwar verspricht unsere Bundesverfassung die Mutterschaftsversicherung seit 54 Jahren, das Versprechen ist aber bis heute noch nicht eingelöst worden.

Doch das ist nicht die einzige Ungerechtigkeit gegenüber jungen Frauen. Es gibt in engen Grenzen eine gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht, es gibt auch Branchen, in welchen sich die Sozialpartner auf eine weitergehende Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeber geeinigt haben. Dies führt aber auch dazu, dass Arbeitgeber, die zu hohe Lasten aus dieser Lohnfortzahlungspflicht fürchten, bei der Anstellung junger Frauen sehr zurückhaltend sind. Junge Frauen werden so auf dem Arbeitsmarkt diskriminiert, die Mutterschaftsversicherung macht dem ein Ende, indem die Versicherungsleistung als Erwerbssersatz an die Stelle der Lohnfortzahlung tritt.

3. Leistungen für erwerbstätige und nichterwerbstätige Mütter

3.1 Bezahlter Mutterschaftsurlaub

Erwerbstätige Mütter erhalten einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. Damit werden alle Mütter gleich behandelt. Es spielt keine Rolle mehr, ob die Mutter in einer öffentlichen Verwaltung oder der Privatwirtschaft tätig ist und in welcher Branche sie arbeitet.

Mindestens 12 Urlaubswochen müssen nach der Niederkunft bezogen werden. Zur Vorbereitung kann der Mutterschaftsurlaub aber maximal zwei Wochen vor der Geburt begonnen werden.

Während des Mutterschaftsurlaubs wird eine Entschädigung in der Höhe von 80 Prozent des Einkommens ausgerichtet. Das versicherte Einkommen wird dabei auf 97'200 Franken im Jahr beschränkt.

Mit dieser Entschädigung werden weitergehende Regelungen in Gesamtarbeitsverträgen nicht aufgehoben.

Nicht nur im Falle der Geburt eines Kindes, sondern auch bei der Adoption ist es absolut notwendig, dass sich die Mutter intensiv um das Adoptivkind kümmern kann. Allerdings fällt hier die Erholungsphase nach der Geburt weg. Folglich besteht bei der Adoption lediglich ein reduzierter Anspruch auf Urlaub, und zwar während vier Wochen.

3.2 Grundleistung

Mit der Geburt ist nicht nur ein Erwerbsausfall verbunden, sondern es entstehen auch zusätzliche Kosten. Dafür sieht das Gesetz eine Grundleistung vor. Der Anspruch auf eine Grundleistung besteht unabhängig vom Mutterschaftsurlaub. Dies bedeutet, dass auch nichterwerbstätige Frauen oder Frauen, die ohne Lohn im Betrieb ihres Mannes mitarbeiten, eine Grundleistung verlangen können. Aber auch Frauen,

die bereits Anspruch auf den Mutterschaftsurlaub haben, werden von der Grundleistung nicht ausgeschlossen.

Die Grundleistung wird aber nur an Mütter ausgerichtet, welche darauf angewiesen sind. Der Anspruch besteht nur, wenn gewisse Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Bei der Berechnung der Grundleistung wird auf das Familieneinkommen, also das Einkommen von Mann und Frau sowie das Vermögen des Ehepaares, abgestellt.

Die volle Grundleistung beträgt 4020 Franken. Sie wird ausgerichtet bis zu einem jährlichen Familieneinkommen von 36 180 Franken. Danach wird der Betrag der Grundleistung mit zunehmendem Einkommen reduziert. Bei einem Familieneinkommen ab 72 360 Franken besteht kein Anspruch auf die Grundleistung mehr. (Das sind zugegebenermassen keine runden Zahlen. Dies lässt sich dadurch erklären, dass die Werte immer ein Vielfaches der Minimalrente der AHV darstellen. Bei jeder Erhöhung der AHV-Rente werden auch diese Werte erhöht.)

4. Wer ist versichert?

Die Leistungen der Mutterschaftsversicherung werden nur an Frauen ausgerichtet, welche die Voraussetzungen während der ganzen Schwangerschaft erfüllen. Dies bedeutet

- ein Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung besteht nur, wenn die Mutter während der ganzen Schwangerschaft – bis zum Antritt des Mutterschaftsurlaubs – erwerbstätig gewesen ist;
- es haben nur Frauen Anspruch auf die Grundleistung, welche während der gesamten Schwangerschaft in der Schweiz Wohnsitz hatten. Ausserdem wird die Grundleistung nicht ins Ausland ausbezahlt.

Befürchtungen, dass die Schweiz Leistungen an Frauen auszahlen muss, die schwanger in die Schweiz eingereist sind, oder erst nach Beginn der Schwangerschaft einer Erwerbsarbeit nachgehen, sind daher nicht begründet.

5. Die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung ist gesichert

Die Mutterschaftsversicherung ist keine Luxusversicherung. Ihre Kosten belaufen sich auf rund 500 Millionen Franken. 435 Millionen Franken entfallen auf die Erwerbsausfallentschädigung und 58 Millionen Franken

auf die Grundleistung. Das ist rund ein halbes Prozent der gesamten jährlichen Sozialausgaben der Schweiz.

Diese 500 Millionen müssen in Relation zu den bisher von der Wirtschaft für Lohnfortzahlungen bei Mutterschaft erbrachten 350 Millionen Franken gesehen werden; 350 Millionen – nota bene –, von denen die Arbeitgeber künftig entlastet werden. Von dieser Entlastung profitieren in erster Linie Branchen mit hohem Frauenanteil (Gastgewerbe, Detailhandel, Coiffeure, etc.)

Die Mutterschaftsversicherung wird zusammen mit der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz aus einem gemeinsamen Fonds finanziert. Dieser Ausgleichsfonds der EO und der Mutterschaftsversicherung weist heute beträchtliche Überschüsse auf. Die Leistungen der Mutterschaftsversicherung werden daher vorläufig aus diesen Überschüssen finanziert.

Frühestens gegen 2004 könnte dieser Fonds unter den Betrag einer halben Jahresausgabe sinken. Wann genau dies eintreffen wird, hängt allerdings sehr stark von der neuen Armee reform ab, welche derzeit diskutiert wird. Diese Armee reform dürfte zu einer weiteren Reduktion der Dienstage führen. Das hätte zur Folge, dass sich die Frage einer Zusatzfinanzierung erst später stellen würde.

Wenn die Zusatzfinanzierung nötig wird, können sich die Stimmbürger zwischen zwei Varianten entscheiden. Der Bundesrat wird eine Änderung der Bundesverfassung vorschlagen, mit welcher der Satz der Mehrwertsteuer um ein halbes Prozent abgehoben wird. Spricht sich das Volk gegen die Erhöhung der Mehrwertsteuer aus, wird der Bundesrat den EO-Beitrag um 2 Promille von heute 0,3 auf 0,5 Prozent anheben.

Die Mutterschaftsversicherung ist somit kein ungedeckter Check. Mit der Zustimmung zum Gesetz stimmt das Volk im Grundsatz auch einer späteren Zusatzfinanzierung zu. Wenn sich die Frage der Zusatzfinanzierung dann konkret stellen wird, kann das Volk zwischen einer Erhöhung der Mehrwertsteuer und einer Erhöhung der EO-Beiträge entscheiden.

6. Die Mutterschaftsversicherung ist eine vernünftige und tragfähige Lösung

Mit der Mutterschaftsversicherung haben Bundesrat und Parlament eine massvolle Lösung gefunden, die sich auf das Notwendige beschränkt.

Die Folgerungen aus früheren gescheiterten Anläufen sind gezogen. Die Leistungen werden nicht mit der Giesskanne ausgerichtet. Es wird in erster Linie der Erwerbsausfall ersetzt, die Grundleistung wird nur an Mütter ausgerichtet, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse darauf angewiesen sind. Mit 14 Wochen Mutterschaftsurlaub wird sich die Schweiz im europäischen Vergleich immer noch in den hinteren Rängen befinden, sie löst aber ein Versprechen ein, das Volk und Stände den Müttern in diesem Land bereits vor 54 Jahren gegeben haben. Damit wird auch die letzte wichtige Lücke in unserem System der sozialen Sicherheit geschlossen.

Die Mutterschaftsversicherung entlastet vor allem kleine und mittlere Betriebe mit hohem Frauenanteil und hat damit auch nur eine relativ geringe Zusatzbelastung für Wirtschaft und Privathaushalte zur Folge. Die öffentlichen Kassen werden durch die Versicherung überhaupt nicht belastet.

Das finanzielle Fundament der Mutterschaftsversicherung ist stabil. Der Grundsatz der Zusatzfinanzierung ist im Gesetz selbst enthalten. Volk und Stände werden aber die Gelegenheit erhalten zu entscheiden, ob dieser Grundsatz durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer oder durch eine Erhöhung des EO-Beitrages umgesetzt wird.

Mit der Mutterschaftsversicherung wird ein wichtiger Schritt hin zu einer familien- und kinderfreundlichen Gesellschaft getan. Alles, was wir heute für die Mütter und unsere Kinder tun, kommt morgen der ganzen Gesellschaft zu Gute. In diesem Sinne ist die Mutterschaftsversicherung auch eine Investition in unsere Zukunft.

Gute Gründe für die Mutterschaftsversicherung

- Start ins neue Leben ohne finanzielle Sorgen
- Heutige Regelung ungenügend
- Ein Gebot der Gerechtigkeit
 - Schutz von allen Müttern
 - Auch ein Erwerb ersatz bei Arbeitsverhinderung wegen Mutterschaft
- Tragbare Kosten und Entlastung der Wirtschaft
- Gesicherte Finanzierung

Verfassungsmässige Grundlage Art. 34 quinquies Abs. 4 Bundesverfassung

Am 25. November 1945 mit
76% Ja-Stimmen angenommen

- Mutterschaftsversicherung durch den Bund
- Obligatorium
- Solidarische Finanzierung

Schritte zur Mutterschaftsversicherung

1945

Familienschutzartikel
in der Bundesverfassung

1954

Vorentwurf Kranken- und
Mutterschaftsversicherung

1984

Volksinitiative
«Für einen wirksamen Schutz
der Mutterschaft» verworfen

1987

Mutterschaftstaggeld
nach dem Modell der Erwerbs-
ersatzordnung abgelehnt

1998

Annahme des Bundesgesetzes
über die Mutterschafts-
versicherung durch das Parlament

Mutterschaftsschutz heute

- 8 Wochen Arbeitsverbot
- Lohnfortzahlung wie bei Krankheit
- Obligatorische Krankenpflegeversicherung
- Geburtszulagen in 11 Kantonen
- Bedarfsleistungen in 11 Kantonen
- Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Geburt

Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung / 1 vom 18. Dezember 1998

- Finanzierung bis 2003 durch den gemeinsamen Fonds Erwerbbersatzordnung und Mutterschaftsversicherung; Nachher durch eine Anhebung der MWSt oder der Lohnprozenzte
- Durchführung durch die AHV-Ausgleichskassen

Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung / 2 vom 18. Dezember 1998

Erwerbssersatz

- Arbeitnehmerinnen
und Selbständigerwerbende
- 14 Wochen
- 80% des versicherten
Verdienstes
- Kosten:
435 Millionen Franken im Jahr

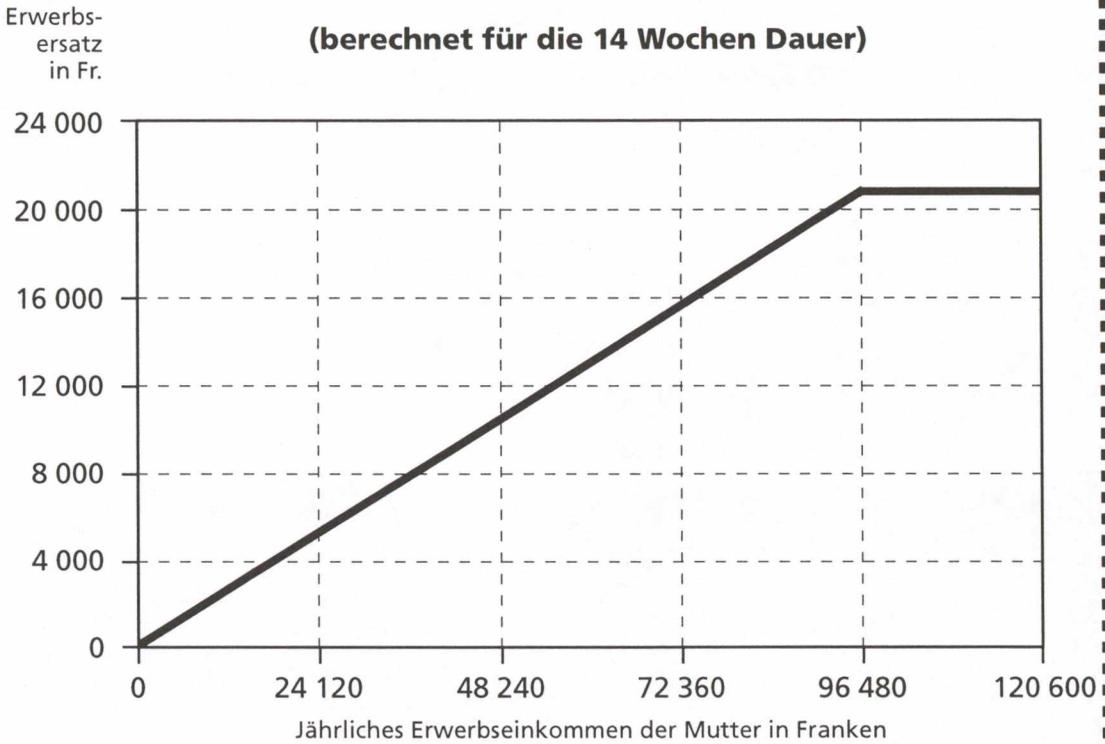
Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung / 3

vom 18. Dezember 1998

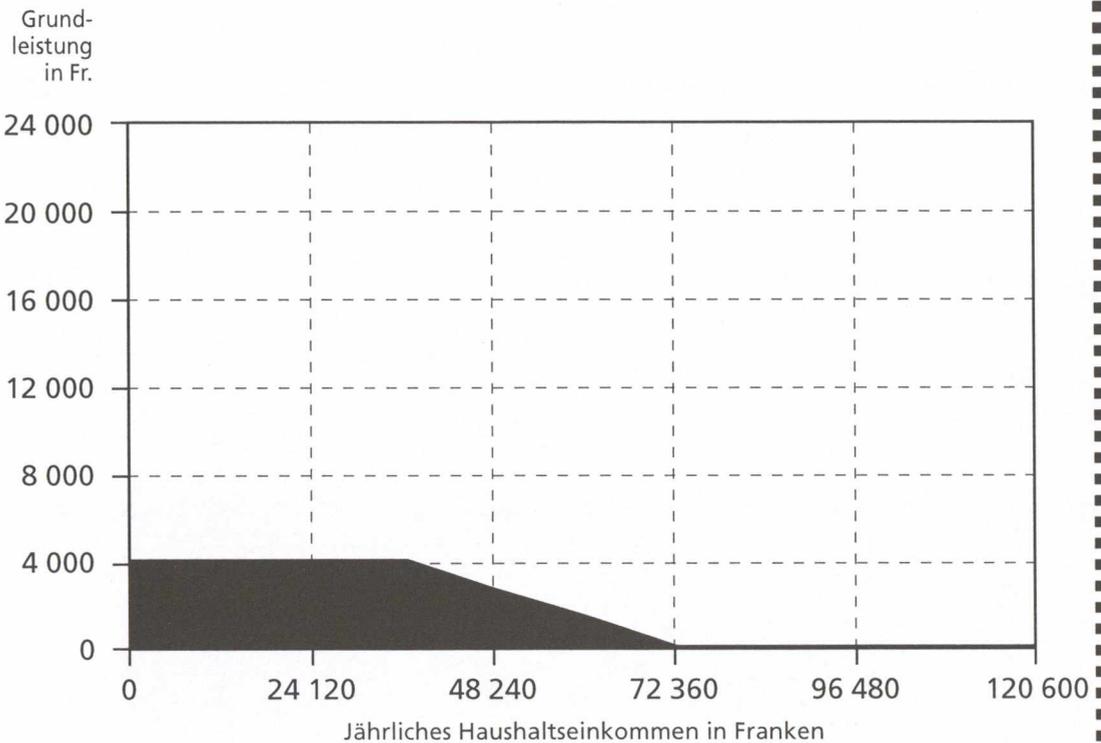
Grundleistung

- Alle Mütter mit bescheidenem Einkommen
- Höchstens 4020 Franken
- Kosten:
58 Millionen Franken im Jahr

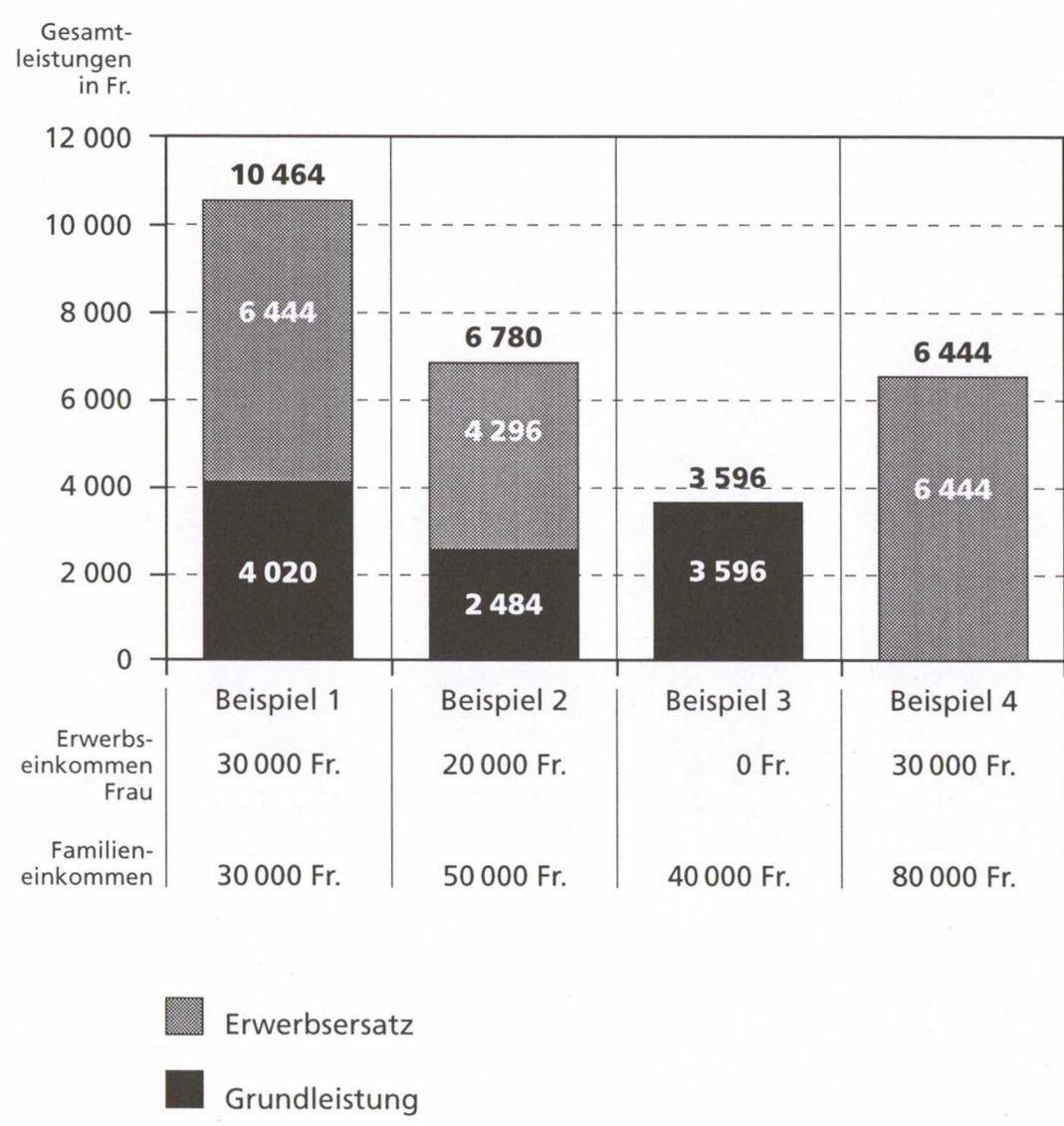
Erwerbsersatz je nach Fraueneinkommen



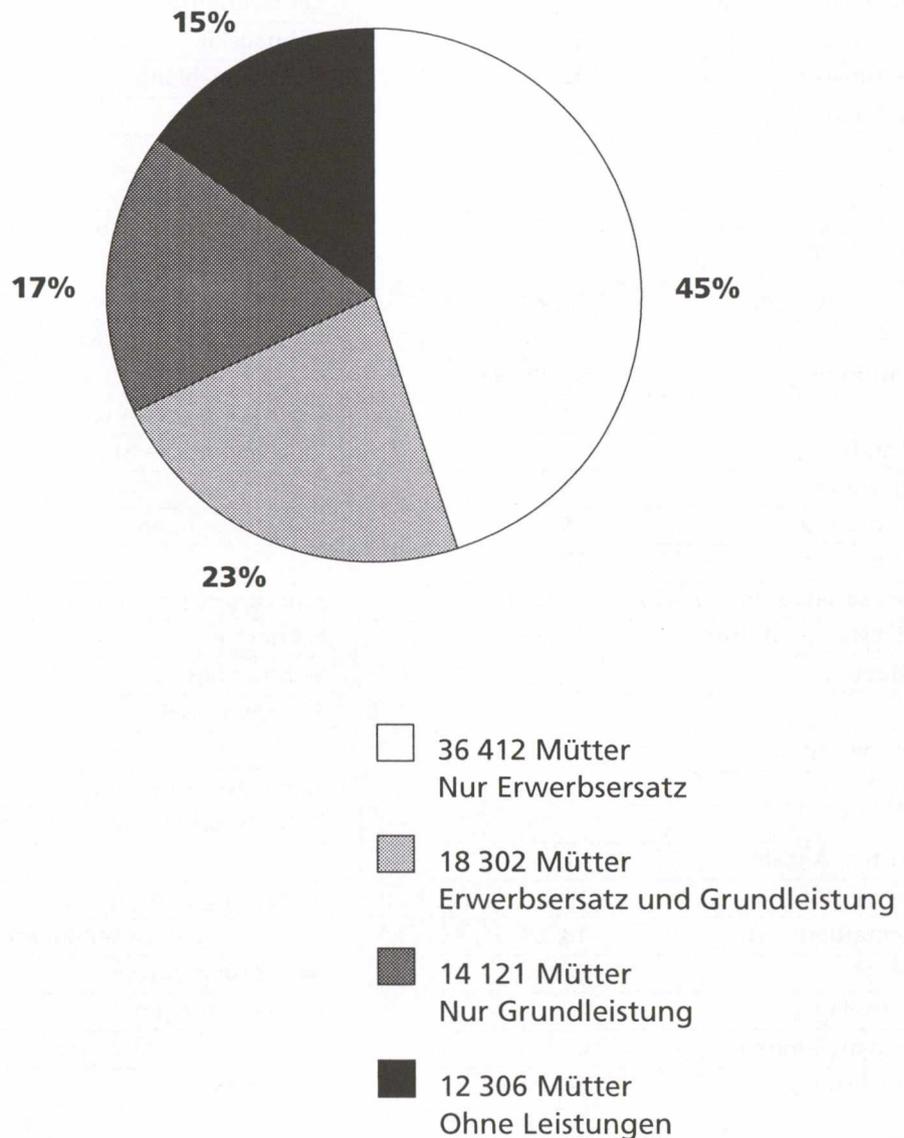
Grundleistung je nach Familieneinkommen



Gesamtleistungen anhand von 4 Beispielen



Anteil Mütter nach Leistungsarten



(Total 81 141 Mütter im Jahr 1999; Annahme gemäss Bevölkerungsszenario «Trend» des Bundesamtes für Statistik)

Die Zahlen verweisen auf die Randziffern

Administration	51, 85, 86
Adoption	35, 36, 37, 70, 82, 83, 84
Alleinerziehende	1
AHV	34
Anspruchsberechtigte	4, 25, 42
Arbeitslose	69
Arbeitsmarkt	12
Arbeitsverbot	2
Armeereform	43
Armut	1
Asylsuchende	68
Bedarfsleistungen	20, 81
Durchführung	51, 85, 86
EO-Fonds	46
EO-Revision	46
Erwerbsausfall	16
Erwerbbersatz	72
Erwerbbersatzordnung (EO)	5, 43, 46
Erwerbstätige Mütter	11, 25, 62
EU-Staaten	9
Finanzierung	43, 44, 45, 89, 90
Geburten, Anzahl	42
Geburtskosten	16
Gesamtarbeitsvertrag	18, 29, 54, 76
Gewerbe	4
Gleichstellung	12
GrenzgängerInnen	67
Grundleistung	24, 30, 31, 32, 77, 78, 79, 80
Hausfrauen	57, 65
Junge Frauen	60
Karenzfrist	40, 61
Kleinbetriebe	6, 48
Kosten	7, 33, 39, 41, 87, 88

Krankenversicherung	16, 52, 55
Kündigungsschutz	14, 56
Landwirtschaft	4
Leistungen	5, 24ff
Leistungsanspruch	36
Lohnausfall	21
Lohnfortzahlung	7, 17, 28
Lohnprozente	44
Mehrwertsteuer	50
Mutterschaftsurlaub	3, 24, 25 26, 27, 28, 71ff
Nichterwerbstätige Mütter	57, 65
Obligationenrecht (OR)	17, 53
Öffentlicher Dienst	19
Pflegeleistungen	16
Schutzvorschriften bestehend	14 ff, 53
Solidarität	10
Selbständige	57, 64
Stellenwechsel	11
Taggeldversicherung	22, 55
Teilzeitbeschäftigte	63
Verfassungsauftrag	2, 13, 52
Verwaltung als Arbeitgeberin	41
Verwaltungskosten	86
Voraussetzungen	26, 32, 36
Wirtschaft	47, 48, 91



Ablauf der Referendumsfrist: 9. April 1999

Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung (MSVG)

vom 18. Dezember 1998

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 34^{quinties} Absatz 4 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Juni 1997¹, beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Mutterschaftsversicherung umfasst die folgenden Leistungen:

- a. eine Grundleistung bei Mutterschaft und bei Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption;
- b. eine Entschädigung für Erwerbsausfall infolge Mutterschaft oder Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption;
- c. Beiträge an die Sozialversicherungen.

Art. 2 Versicherte Personen

Versichert sind die nach dem AHV-Gesetz² obligatorisch versicherten Personen.

Art. 3 Begriffe

¹ Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, wer massgebenden Lohn nach der AHV-Gesetzgebung bezieht.

² Für den Anspruch auf Leistungen ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer gleichgestellt, wer:

- a. Taggelder einer Krankenkasse oder einer privaten Kranken- und Unfallversicherung, die den Erwerbsausfall ersetzen, bezieht; oder
- b. Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung bezieht.

³ Selbständigerwerbend ist, wer Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach der AHV-Gesetzgebung erzielt.

¹ BBl 1997 IV 981
² SR 831.10

1998-533

2. Kapitel: Anspruch auf Leistungen**1. Abschnitt: Allgemeines****Art. 4** Mutterschaft

Leistungen bei Mutterschaft werden ausgerichtet, wenn:

- a. das Kind lebensfähig ist; oder
- b. die Schwangerschaft wenigstens 28 Wochen gedauert hat.

Art. 5 Adoption

¹ Leistungen bei Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption werden ausgerichtet, wenn:

- a. das Kind im Zeitpunkt der Aufnahme das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- b. das Kind nicht das Kind des Ehegatten nach Artikel 264a Absatz 3 des Zivilgesetzbuchs³ ist; und
- c. die versicherte Person im Besitz der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes ist, auch wenn die Bewilligung nur vorläufig ist.

² Bei der gemeinschaftlichen Adoption hat die künftige Adoptivmutter Anspruch auf die Leistungen.

2. Abschnitt: Anspruch auf Grundleistung**Art. 6** Grundleistung bei Mutterschaft

Die Mutter hat unabhängig von einer Erwerbstätigkeit Anspruch auf die Grundleistung, sofern:

- a. sie während der Schwangerschaft nach diesem Gesetz versichert war;
- b. sie im Zeitpunkt der Niederkunft Wohnsitz in der Schweiz hat; und
- c. das anrechenbare Einkommen die Einkommensgrenze nach Artikel 10 Absatz 2 nicht übersteigt.

Art. 7 Grundleistung bei Adoption

Bei Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption hat die künftige Adoptivmutter oder der künftige Adoptivvater unabhängig von einer Erwerbstätigkeit Anspruch auf die Grundleistung, sofern:

- a. sie oder er während den neun Monaten vor der Aufnahme nach diesem Gesetz versichert war; und
- b. das anrechenbare Einkommen die Einkommensgrenze nach Artikel 10 Absatz 2 nicht übersteigt.

³ SR 210

3. Abschnitt: Anspruch auf Entschädigung für Erwerbsausfall**Art. 8** Entschädigung für Erwerbsausfall bei Mutterschaft

¹ Die Mutter hat Anspruch auf eine Entschädigung für Erwerbsausfall während 14 Wochen, davon mindestens zwölf nach der Niederkunft, sofern sie während der Schwangerschaft als Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende versichert war.

² Der Bundesrat regelt den Anspruch der Arbeitnehmerin, die nicht während der ganzen Schwangerschaft Lohn erhält.

Art. 9 Entschädigung für Erwerbsausfall bei Adoption

¹ Bei Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption hat die künftige Adoptivmutter oder der künftige Adoptivvater Anspruch auf eine Entschädigung für Erwerbsausfall, sofern sie oder er während den neun Monaten vor der Aufnahme als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder als selbständigerwerbende Person versichert war.

² Die Entschädigung wird während des Urlaubs nach Artikel 329g des Obligationenrechts⁴ für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer und während vier Wochen für die selbständigerwerbende Person ausgerichtet.

3. Kapitel: Leistungsbemessung**Art. 10** Bemessung der Grundleistung

¹ Die Grundleistung beträgt höchstens den vierfachen Mindestbetrag der monatlichen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 2 des AHV-Gesetzes⁵. Sie wird, sobald das anrechenbare Jahreseinkommen den dreifachen Mindestbetrag der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 2 des AHV-Gesetzes übersteigt, mit steigendem Einkommen herabgesetzt.

² Die Grundleistung entfällt ganz, sobald das anrechenbare Jahreseinkommen den sechsfachen Mindestbetrag der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 2 des AHV-Gesetzes erreicht.

³ Als Einkommen werden angerechnet:

- a. das für die Beitragsbemessung in der AHV massgebende Erwerbseinkommen;
- b. das im Ausland erzielte, nicht der Beitragspflicht für die AHV unterliegende Erwerbseinkommen;
- c. Renten und Pensionen einschliesslich der Renten der AHV sowie der IV;
- d. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV;
- e. familienrechtliche Unterhaltsbeiträge;
- f. Stipendien;
- g. ein Zwanzigstel des 100 000 Franken übersteigenden Teils des Reinvermögens.

⁴ SR 220: AS ... (BBl 1998 5704)

⁵ SR 831.10

⁴ Zusammengerechnet werden die Einkommen:

- a. der Ehegatten;
- b. der Eltern, wenn sie zusammenleben, ohne miteinander verheiratet zu sein.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Leistungsbemessung und bestimmt das Verfahren.

Art. 11 Bemessung der Entschädigung für Erwerbsausfall

¹ Die Entschädigung entspricht 80 Prozent des versicherten Verdienstes.

² Als versicherter Verdienst gilt das für die Beitragsbemessung in der AHV massgebende Erwerbseinkommen, aber höchstens bis zu dem für die obligatorische Unfallversicherung massgebenden Höchstbetrag.

³ Für die wegen ihres jugendlichen Alters nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des AHV-Gesetzes⁶ von der Beitragspflicht befreiten Mütter bemisst sich der versicherte Verdienst nach dem Erwerbseinkommen, das für die Beitragsbemessung in der AHV massgebend wäre.

⁴ Wird die Erwerbstätigkeit nicht regelmässig ausgeübt oder unterliegt das Erwerbseinkommen starken Schwankungen, so ist für die Ermittlung der Entschädigung auf das Erwerbseinkommen während der zwölf Monate vor Antritt des Urlaubs abzustellen.

⁵ Die Entschädigung für die selbständigerwerbenden Personen richtet sich nach dem Erwerbseinkommen, das für den letzten vor der Niederkunft oder vor der Aufnahme zur späteren Adoption verfügbaren Beitrag der AHV massgebend war.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Entschädigungsbemessung und kann Vorschriften erlassen für den Fall, dass nachträglich ein anderer als der in Absatz 5 genannte Beitrag der AHV verfügt wird.

Art. 12 Vorrang der Entschädigung für Erwerbsausfall

¹ Die Entschädigung für Erwerbsausfall schliesst den Bezug der folgenden Taggel-

- a. der Krankenversicherung bei Mutterschaft, soweit sie Erwerbsersatz bilden;
- b. der Arbeitslosenversicherung;
- c. der IV;
- d. der Unfallversicherung;
- e. der Militärversicherung.

² Bestand bis zum Antritt des Urlaubs Anspruch auf ein Taggeld nach Absatz 1, so entspricht die Entschädigung der Mutterschaftsversicherung mindestens dem bisher bezogenen Taggeld.

6 SR 831.10

4

4. Kapitel: Beiträge an die Sozialversicherungen

Art. 13 Paritätische Beiträge

¹ Auf der Entschädigung müssen Beiträge bezahlt werden:

- a. an die AHV;
- b. an die IV;
- c. an die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz;
- d. gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung.

² Diese Beiträge sind je zur Hälfte von der versicherten Person und von der Mutterschaftsversicherung zu tragen.

Art. 14 Familienzulagen in der Landwirtschaft

Die Mutterschaftsversicherung vergütet überdies den Arbeitgeberbeitrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmer nach Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952⁷ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Art. 15 Obligatorische Nichtberufsunfallversicherung

¹ Auf der Entschädigung an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen die Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung bezahlt werden, sofern die entschädigungsberechtigte Person vor dem Urlaub obligatorisch versichert war.

² Die Überweisung erfolgt:

- a. durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber;
- b. durch die versicherte Person, wenn die Entschädigung direkt an sie ausgerichtet wird.

Art. 16 Berufliche Vorsorge

¹ Der Versicherungsschutz der beruflichen Vorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss während des Urlaubs im bisherigen Umfang weitergeführt werden.

² Die Mutterschaftsversicherung trägt den Beitragsanteil des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin an die berufliche Vorsorge bis zum Betrag, den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer selbst entrichtet. Der Beitragsanteil der Mutterschaftsversicherung darf, auf ein ganzes Jahr umgerechnet, 3,5 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes für die obligatorische Unfallversicherung nicht übersteigen.

Art. 17 Einzelheiten und Verfahren

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren über die Erhebung der Beiträge an die Sozialversicherungen.

7 SR 836.1

5

5. Kapitel: Finanzierung**Art. 18**

¹ Die auf Grund dieses Gesetzes zu erbringenden Leistungen und die Verwaltungskosten werden finanziert durch die Mittel des Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung und der Mutterschaftsversicherung (Art. 28 EOG⁸; Ausgleichsfonds).

² Wenn sich abzeichnet, dass der Ausgleichsfonds unter den Betrag einer halben Jahresausgabe fällt, greift der Bundesrat auf Einnahmen aus der zum Zweck der Finanzierung der Sozialversicherungen angehobenen Umsatzsteuer zurück.

³ Ist der Ausgleichsfonds unter den Betrag einer halben Jahresausgabe der Erwerbsersatzordnung und der Mutterschaftsversicherung gesunken, und hat der Bund die Kompetenz zur Anhebung der Sätze der Umsatzsteuer nach Artikel 30 Absatz 3 dieses Gesetzes nicht erhalten, so erhöht der Bundesrat die Beiträge gemäss Artikel 27 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952 (EOG).

6. Kapitel: Organisation**Art. 19** Organe

Die Durchführung der Mutterschaftsversicherung erfolgt durch die Organe der AHV.

Art. 20 Deckung der Verwaltungskosten

¹ Die Verwaltungskosten der Ausgleichskassen für die Ausrichtung der Grundleistung werden diesen aus dem Ausgleichsfonds in Form von Pauschalbeiträgen angemessen vergütet. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und setzt die Höhe der Pauschalbeiträge fest.

² Die Verwaltungskosten der Ausgleichskassen für die Ausrichtung des Erwerbsersatzes werden diesen aus dem Ausgleichsfonds angemessen vergütet. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und setzt die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge fest.

Art. 21 Geltendmachen des Anspruchs

¹ Die versicherte Person hat den Anspruch auf die Grundleistung und die Entschädigung bei der jeweils zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen und die nötigen Unterlagen beizubringen. Wird von ihr der Entschädigungsanspruch nicht geltend gemacht, so ist hierzu die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber befugt, soweit sie oder er für die Dauer des Urlaubs den Lohn ausrichtet.

² Der Bundesrat bestimmt, welche Ausgleichskassen zuständig sind, und regelt das Verfahren.

⁸ SR 834.I, AS ... (BBl 1998 5706)

Art. 22 Ausrichtung der Leistungen

¹ Die Grundleistung ist der versicherten Person auszurichten. Sie wird in Form einer einmaligen Leistung gewährt.

² Die Entschädigung für Erwerbsausfall ist auszurichten:

- a. der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber, soweit diese oder dieser für die Dauer des Urlaubs den Lohn ausrichtet;
- b. in den übrigen Fällen der versicherten Person.

7. Kapitel: Verfahren, Rechtspflege und Strafbestimmungen**Art. 23** Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung sinngemäss anwendbar für das Verfahren, die Haftung und den Vollzug, insbesondere für die:

- a. Rückerstattung;
- b. Nachzahlung;
- c. Verjährung;
- d. Arbeitgeberhaftung;
- e. Kassenhaftung;
- f. Schweigepflicht;
- g. Bundesaufsicht;
- h. Rechtspflege (Art. 84–86 AHVG⁹).

Art. 24 Rechtspflege

¹ Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Ausgleichskassen kann Beschwerde an die Rekursbehörden der AHV erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Rekursbehörden kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht erhoben werden.

Art. 25 Strafbestimmungen

Die Artikel 87–91 des AHV-Gesetzes¹⁰ finden Anwendung auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften der Mutterschaftsversicherung verletzen.

8. Kapitel: Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**Art. 26**

¹ Die Ansprüche auf Leistungen aus diesem Gesetz sind unabtretbar und unverpfändbar. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig.

⁹ SR 831.10

¹⁰ SR 831.10

² Mit fälligen Grundleistungen oder Entschädigungen können verrechnet werden:

- a. Forderungen auf Grund dieses Gesetzes, des AHV-Gesetzes¹, des IV-Gesetzes², des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952³ sowie des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952⁴ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft;
- b. Rückforderungen von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV;
- c. Rückforderungen von Renten und Tageldern der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Krankenversicherung.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 27

Vollzug

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt; er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 28

Übergangsbestimmungen

¹ Der Anspruch auf die Grundleistung besteht erst, wenn das Kind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren oder zur späteren Adoption aufgenommen wurde.

² Der Anspruch auf die Entschädigung während des Mutterschaftsurlaubs für die erwerbstätige Mutter besteht auch dann, wenn das Kind innerhalb von 14 Wochen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren wurde. Die Leistungen werden jedoch erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichtet und nur für die nach diesem Zeitpunkt liegende Dauer des Mutterschaftsurlaubs.

³ Der Anspruch auf die Entschädigung während des Adoptionsurlaubs besteht erst, wenn das Kind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur späteren Adoption aufgenommen wurde.

Art. 29

Einmalige Einführungskosten der Ausgleichskassen

¹ Die den Ausgleichskassen mit der Einführung der Mutterschaftsversicherung entstehenden einmaligen Kosten gehen zu Lasten des Bundes. Diese Kosten werden ihnen aus dem Ausgleichsfonds in Form von Pauschalbeiträgen angemessen vergütet.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Höhe der Pauschalbeiträge sowie den Zeitpunkt für deren Ausrichtung.

- 11 SR 831.10
- 12 SR 831.20
- 13 SR 834.1
- 14 SR 836.1

8

Art. 30

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Ziffer 1 des Anhangs (Änderung des Obligationenrechts⁵) tritt 14 Wochen vorher in Kraft. Die Änderungen des Obligationenrechts sind auf Geburten anwendbar, die nach dem Inkrafttreten von Ziffer 1 des Anhangs erfolgt sind.

³ Artikel 18 Absatz 2 dieses Gesetzes und Artikel 28 Absatz 2 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952¹⁶ treten in Kraft, sobald eine verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes geschaffen worden ist, die Sätze der Umsatzsteuer in einem bestimmten Umfang anzuheben mit dem Ziel einer langfristigen Finanzierung der Sozialversicherungen im Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben.

Ständerat, 18. Dezember 1998

Nationalrat, 18. Dezember 1998

Der Präsident: Rhinow
Der Sekretär: Lanz

Die Präsidentin: Heberlein
Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 30. Dezember 1998¹⁷

Ablauf der Referendumsfrist: 9. April 1999

9255

- 15 SR 220
- 16 SR 834.1: AS ... (BBl 1998 5706)
- 17 BBl 1998 5695

9

Änderung bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht¹⁸**Art. 324a Abs. 3**

³ Bei Arbeitsverhinderung infolge Schwangerschaft der Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeber den Lohn im gleichen Umfang zu entrichten.

Art. 329 Renditel

VIII. Freizeit, Ferien, Urlaub für ausserchulische Jugendarbeit, Mutterschaftsurlaub und Urlaub bei Adoption I. Freizeit

Art. 329b Abs. 3

³ Die Ferien dürfen vom Arbeitgeber auch nicht gekürzt werden,

- wenn:
- die Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft bis zu zwei Monaten an der Arbeitsleistung verhindert ist;
 - die Arbeitnehmerin bis zu 14 Wochen Mutterschaftsurlaub bezieht;
 - die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bis zu vier Wochen Adoptionsurlaub bezieht.

Art. 329f

Bei Mutterschaft im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998¹⁹ über die Mutterschaftsversicherung (MSVG) hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf einen Urlaub von mindestens 14 Wochen, davon mindestens zwölf Wochen nach der Niederkunft.

4. Mutterschaftsurlaub

Art. 329g

Wird ein Kind zur späteren Adoption aufgenommen, so hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer, die oder der eine Entschädigung

5. Urlaub bei Adoption

für Erwerbsausfall nach dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998²⁰ über die Mutterschaftsversicherung bezieht, im Anschluss an die Aufnahme Anspruch auf mindestens vier Wochen Urlaub.

Art. 329h

¹ Hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub, jedoch nicht auf eine Entschädigung für Erwerbsausfall nach dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998²¹ über die Mutterschaftsversicherung, so hat ihr der Arbeitgeber Lohn nach Artikel 324a Absatz 1 zu entrichten.

² Dieser Anspruch besteht auch dann im vollen Umfang, wenn die Arbeitnehmerin im selben Dienstjahr aus anderen Gründen wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes an der Arbeitsleistung verhindert war.

Art. 336c Abs. 1 Bst. c

¹ Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

- während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft einer Arbeitnehmerin und während des Adoptionsurlaubs nach Artikel 329g;

Art. 342 Abs. 1 Bst. a

¹ Vorbehalten bleiben:

- Vorschriften des Bundes, der Kantone und Gemeinden über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, soweit sie nicht die Artikel 329f und 329g sowie die Artikel 331a–331e betreffen²²;

Art. 362 Abs. 1

¹ Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag darf von den folgenden Vorschriften zuungunsten des Arbeitnehmers nicht abgewichen werden:

- ... Artikel 329f: (Mutterschaftsurlaub)
- Artikel 329g: (Adoptionsurlaub)
- Artikel 329h: (Lohn bei Mutterschaftsurlaub)
- ...

- 18 SR 220
- 19 SR ...; AS ... (BBl 1998 5695)
- 20 SR ...; AS ... (BBl 1998 5695)
- 21 SR ...; AS ... (BBl 1998 5695)
- 22 Wenn die Änderung des Freizügigkeitsgesetzes vor dem Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung in Kraft tritt, wird die Aufzählung durch «Artikel 331 Absatz 5» ergänzt.

2. AHV-Gesetz²³*Art. 20 Abs. 2 Bst. a*

² Mit fälligen Leistungen können verrechnet werden:

- a. die Forderungen aufgrund dieses Gesetzes, des IV-Gesetzes²⁴, des Erwerbssatzgesetzes vom 25. September 1952²⁵, des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952²⁶ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft und des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998²⁷ über die Mutterschaftsversicherung;

3. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²⁸ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge*Art. 8 Abs. 3*

³ Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a oder ein Urlaub nach den Artikeln 329f oder 329g des Obligationenrechts²⁹ besteht. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.

4. Erwerbssatzgesetz vom 25. September 1952³⁰*Art. 2 Abs. 2*

² Forderungen nach diesem Gesetz, dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³¹, dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952³² über die Familienzulagen in der Landwirtschaft und dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998³³ über die Mutterschaftsversicherung können mit fälligen Entschädigungen verrechnet werden.

Art. 19a Abs. 1

- 23 SR 831.10
- 24 SR 831.20
- 25 SR 834.1
- 26 SR 836.1
- 27 SR ...; AS ...; (BBI 1998 5695)
- 28 SR 831.40
- 29 SR 220; AS ... (BBI 1998 5704)
- 30 SR 834.1; AS ... (BBI 1998 5743)
- 31 SR 831.10
- 32 SR 836.1
- 33 SR ...; AS ...; (BBI 1998 5695)

12

¹ Von der Entschädigung müssen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die mit ihr verbundenen Versicherungszweige und gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung bezahlt werden. Diese Beiträge sind je zur Hälfte vom Dienstleistenden und vom Ausgleichsfonds der Erwerbssatzordnung und der Mutterschaftsversicherung zu tragen.

Art. 26 Grundsatz

Die auf Grund dieses Gesetzes sowie des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998⁴ über die Mutterschaftsversicherung zu erbringenden Leistungen werden finanziert durch:

- a. Zuschläge an die Beiträge nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁵;
- b. Mittel des Ausgleichsfonds der Erwerbssatzordnung und der Mutterschaftsversicherung.

Art. 28 Ausgleichsfonds der Erwerbssatzordnung und der Mutterschaftsversicherung

¹ Unter der Bezeichnung «Ausgleichsfonds der Erwerbssatzordnung und der Mutterschaftsversicherung» wird ein selbständiger Fonds gebildet, dem alle auf diesem Gesetz sowie dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998⁶ über die Mutterschaftsversicherung beruhenden Einnahmen und Leistungen gutgeschrieben oder belastet werden. Dieser Fonds muss in der Regel den Betrag einer halben Jahresausgabe der beiden Versicherungen betragen. Er wird durch die gleichen Organe verwaltet und in gleicher Weise angelegt wie der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Artikel 110 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁷ findet Anwendung.

² Wenn sich abzeichnet, dass der Fonds unter den Betrag einer halben Jahresausgabe fällt, greift der Bundesrat auf Einnahmen aus der zum Zweck der Finanzierung der Sozialversicherungen angehobenen Umsatzsteuer zurück.

5. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952³⁸ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft*Art. 10 Abs. 4*

⁴ Während des Mutterschafts- und Adoptionsurlaubs nach den Artikeln 329f und 329g des Obligationenrechts³⁹ besteht weiterhin Anspruch auf die Familienzulagen.

9255

- 34 SR ...; AS ...; (BBI 1998 5695)
- 35 SR 831.10
- 36 SR ...; AS ...; (BBI 1998 5695)
- 37 SR 831.10
- 38 SR 836.1
- 39 SR 220; AS ...; (BBI 1998 5704)

13



Nützliche Adressen

Bundesamt für Sozialversicherung
Zentralstelle für Familienfragen
Effingerstrasse 35
3003 Bern
Fax 031 324 06 75
Jost Herzog, Abteilungschef (d), Tel. 031 322 91 47
Maia Jaggi (d), Tel. 031 322 91 83
Claudia Frick (f), Tel. 031 323 58 79

Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB
Frau Christine Luchsinger
Postfach 64
3000 Bern 23
Tel. 031 371 56 66, Fax 031 371 08 37
e-mail: mutterschaft@sgb.ch, www.mutterschaft.ch

Arbeitsgemeinschaft frauen 2001
Geschäftsstelle ARGEF 2001
Frau Gabriela Winkler
Birchweg 13
8154 Oberglatt
Tel. 01 851 09 20, Fax 01 850 46 92

Comités de gestation in der Romandie
VD Tel. 021 312 37 96
VD Tel. 021 312 01 30 Doudou Denisard
GE Tel. 022 818 03 00 Valérie Buchs
VS Tel. 027 398 47 72 oder 323 15 05 Liliane Andrey
NE Tel. 032 724 71 34 Marianne Ebel
FR Tel. 026 481 41 59 Gaby Progin

SP Schweiz
Frau Anna Sax, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 62, Fax 031 329 69 70
e-mail: asax@sp-ps.ch, www.sp-ps.ch/msv

Komitee für die Mutterschaftsversicherung
p.a. Gabriela Winkler, Birchweg 13, 8154 Oberglatt
Tel. 01 851 09 20, Fax 01 850 46 92
e-mail: info@winklercom.ch

Comitato Ticinese di sostegno all'assicurazione per la maternità
Casella postale 1039, 6502 Bellinzona
Tel. 091 604 64 81

Schweizerisches Komitee «Mutterschaftsversicherung vors Volk»
Postfach 6803, 3001 Bern
Tel. 031 398 42 04, Fax 031 398 42 02